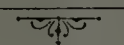
Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Von

Dr. Emil Ott,

k. k. Hofrath und ordentl. Professor des Civilprocesses an der böhm. Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Separatabdruck
aus dem „Oesterr. Staatswörterbuche", herausgegeben von
Dr. E. Mischler und Dr. J. Ulbrich.



Wien, 1895.

Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,

I., Rothenthurmstraße 15.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche. — II. Schicksale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkischen und deutschen Reiche; Einfluss der Sammlung Pseudo-Isidors. — III. Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Decretalensammlungen. — IV. Reaction gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Concils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgiltigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des deutschen Reiches. — V. Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.

I. **Anfänge der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Civil- u. Strafsachen und deren Ausbildung im römischen Reiche.** Die kirchliche Gerichtsbarkeit bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt im allgemeinen, deren Bethätigung von dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abhängt. Schon die altchristliche Kirche als eine Anstalt zur Veredlung und sittlichen Läuterung der Menschen fand es passender, Streitigkeiten ihrer Glieder untereinander vor dem Bischofe als Schiedsrichter entscheiden zu lassen, als den Betheiligten den, oft alle Leidenschaften entfesselnden Processweg offen zu halten. In Gemäßheit der Weisung des Apostels Paulus (I, Korinth. 6, v. 1—4) entwickelte sich

das Schiedsamt des Bischofs in der altchristlichen Zeit. Nicht bloß der Mahnruf in dem von den Bischöfen handelnden 15. Capitel der ältesten Kirchensatzungen, der διδαχαί τῶν ἀποστόλων: „Ueberweiset einander nicht im Zorne, sondern im Frieden!“ erhärtet es; auch das aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts herrührende II. Buch (c. 47 ff.) der Constitutiones apostolorum thut es dar, indem darin eingehende Erörterungen zu finden sind über Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen vor dem Bischofe, über die Erledigung kleinerer Streitigkeiten durch den Diacon im bischöflichen Auftrage, über des Bischofs richterliche Pflichten, insbesondere die Einhaltung der vor weltlichen Gerichten üblichen Verhandlungsformen, über die Stellung des Klägers und das gleiche rechtliche Gehör beider Theile, über Zeugen und Aehnliches.

Die Anordnung Diocletians (303), daß niemand richterliche Hilfe finden dürfe, wenn er nicht zuvor an dem heidnischen Altare geopfert hatte, u. die häufige Anwendung einer ihrer Feierlichkeit wegen beliebten, jedoch mit christlichen Glaubensanschauungen unvereinbaren Eidesform („bei dem Genius des Herrschers“) in Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, bewirkten die möglichst weite Ausbreitung der erwähnten Einrichtung in allen Christengemeinden. Als das Christenthum in Rom aus den Katakomben hervorgetreten war, ohne der Gefahr einer Verfolgung weiterhin ausgesetzt zu sein, vielmehr um unter Constantin voller Anerkennung theilhaftig zu werden, stellte sich infolge des massenhaften Zuflusses seiner Bekenner aus allen Volksschichten die Nothwendigkeit heraus, von patriar-

chalisch einfacher Rechtsübung zu strenger Regelung der Rechtsbeziehungen im einzelnen vorzuschreiten. Damals fand das *Schiedsamt* der Bischöfe seine rechtliche Anerkennung und Festigung in zwei Anordnungen Constantins, gegen deren Giltigkeit dermal alle Zweifel verstummt sind. (Hänel: de constitutionibus, quas Sirmondus edidit 1840.) In dem ersteren dieser Gesetze (321) wurde der Schiedsvertrag auch ohne Stipulationsform als rechtsgiltig anerkannt und den Parteien gestattet, durch eine in jedem Processstadium zulässige Vereinbarung die Sache vor den Bischof zu bringen. Wahrscheinlich wurde den schiedsrichterlichen Sprüchen der Bischöfe bereits damals (anders Löning I, 292) die gleiche Executionskraft wie richterlichen Urtheilen eingeräumt, so dass auch hier mit der actio judicati der Antrag auf Vollzug gestellt werden konnte. Hiefür spricht der Umstand, dass dem staatlichen Richter geboten wurde, das bischöfliche Erkenntnis *unverbrüchlich* zu bewahren (Constitutio Sirmondi XVII), und das Zeugnis des Kirchenhistorikers Eusebius † 340 (vita Const. Magni, lib. IV, c. 27), wonach der Kaiser dem praeses provinciae untersagt habe, einen bischöflichen Ausspruch neuerlicher Ueberprüfung zu unterwerfen. Wenige Jahre später verlieh Constantin der Kirche *wirkliche Gerichtsbarkeit* — *audientia episcopalis* — mit der Begründung, den Bedrängten ein rasches Verfahren zu gewähren, ohne sie den Fallstricken verwickelter Processformen auszusetzen. Jede Partei sollte hiernach selbst *gegen* den Willen des Gegners einen schon anhängig gewordenen Streit in jedem Verhandlungsstadium vor das bischöfliche Gericht ziehen können. Die

seit Marc Aurel übliche Einleitung des Verfahrens durch Litisdenunciation mit ihren verzögernden Fristen entfiel hierbei; auch war gegen das Urtheil des Bischofs kein Rechtsmittel, weder Appellation noch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig (Constit. Sirmondi I). Nicht lange bestand diese bischöfliche Gerichtsbarkeit. Da die Besorgnis parteilicher Processentscheidung seitens heidnischer Richter verschwunden war, seit auch diese Stellen mit Christen besetzt wurden, und da ferner selbst rechtserfahrene Bischöfe, insbesondere der ehemalige Verwaltungsbeamte S. Ambrosius † 379 (Epistola 34, in Psalm. 118) und der einstige Anwalt S. Augustinus † 430 (de oper. monach. c. 29) darüber klagten, durch die Last weltlicher Geschäfte in ihrem Hirtenamte beeinträchtigt zu werden, erfolgte die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 4. u. 5. Jahrhunderts unter Belassung der den Bischöfen zuvor schon zugestandenen schiedsrichterlichen Wirksamkeit (398; c. 7, Cod. 1, 4). Der traurige Verfall der Rechtspflege staatlicher Gerichte, bei denen Bestechlichkeit und Unkenntnis die Processführung zu einem, der hohen Processkosten wegen kostspieligen Wagnisse gestalteten — wie Ammianus Marcellinus (Rer. gest. 30, 4) mit lebhaften Farben schildert —, mag es bewirkt haben, dass die Leiter der Diöcesen wieder häufig ihr Schiedsamt aufnehmen mussten.

Gleichzeitig mit der letzterwähnten Aenderung wurde die ausschließliche Competenz bischöflicher Gerichte vorbehalten in allen Angelegenheiten: quoties de religione agitur (l. 1, Cod. Theod. 16, 11). Darunter sind aber causae fidei et ecclesiastici ordinis zu begreifen, wie S. Am-

brosius unter Berufung auf ein Edict Valentinians I. († 375), als dessen Statthalter (Consular für Oberitalien) er vor Uebernahme der bischöflichen Würde seines Amtes gewaltet hatte, ausdrücklich (Epist. 21) hervorhebt. In einem Gesetze Valentinians III. (Novellae tit. 34) 452, das die Zweifel über den Umfang der schiedsrichterlichen Gewalt der Bischöfe zu bannen bestimmt war, wird die selbständige Gerichtsbarkeit derselben in allen auf die Religion bezüglichen Rechtsangelegenheiten (causis) geradezu anerkannt.

Rücksichtlich der Cleriker hatte die Kirche frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, deren Rechtssachen ausschließlich vor ihr Forum zu ziehen. Schon die III. Synode zu Chartago 397 c. 9 (c. 43, C. 11 qu. 1) untersagte, dass Geistliche ihre Gegner bei weltlichen Gerichten belangen; bei Verletzung dieses Verbotes verblieb dem siegreichen Kläger die Wahl, entweder auf sein Amt oder auf den errungenen Sieg zu verzichten. Das allgemeine Concil von Chalcedon 451 c. 9 (c. 46, C. 11 qu. 1) verlangte sodann, dass Cleriker ihren Streit untereinander dem Bischofe zur Entscheidung unterbreiten, oder dass unter seiner Einflussnahme bestellte Schiedsrichter den Spruch fällen. Wenn aber Cleriker gegen den eigenen oder einen anderen Bischof Ansprüche erheben, sei die Klage vor der Provinzialsynode anhängig zu machen; Streitigkeiten endlich zwischen einem Cleriker oder Bischof mit dem Metropoliten hätte der Patriarch zu regeln.

Den Bestrebungen, einen privilegierten Gerichtsstand für Cleriker zu schaffen, kam die staatliche Gesetzgebung bald entgegen, wobei der Umstand Einfluss nahm, dass im Sinne

der weltlichen Ordnung Beamte ihren Gerichtsstand bei der Behörde hatten, der sie unterstanden. Noch wurde zwar von Valentinian III. in dem vorerwähnten Gesetze (452) eine selbständige Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Rechtssachen der Geistlichen unter Betonung des auch für diesen Fall zulässigen schiedsrichterlichen Eingreifens abgelehnt. Doch zögerte Majorian nicht, anzuordnen (460), dass es hiefür eines Compromisses nicht bedürfe, also den Bischöfen in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine mit den weltlichen Gerichten concurrierende Gerichtsgewalt zukomme, wie dies der westgothischen Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum 506 (gegen Löning I, 526, 304, Note 1) klar zu entnehmen ist.

Die Entwicklung fand ihren Abschluss in der Novellengesetzgebung Justinians. Dieser Kaiser gewährte den Bischöfen eine völlige Exemtion von der staatlichen Gerichtsgewalt in ihren eigenen Rechtssachen und setzte auf die Verletzung des ihnen zugestandenen Vorrechtes die Strafe des Amtsverlustes (Nov. 123 c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1). Zugleich verwies er die Streitigkeiten der Cleriker und Laien mit ihrem Bischofe vor den Metropoliten, Streitsachen der Bischöfe untereinander vor die Provinzialsynode, solche eines Bischofs, Clerikers oder Laien wider den Metropoliten vor den Patriarchen (Nov. 123 c. 22). In Rechtsangelegenheiten der Bischöfe vor Metropoliten war der Rechtszug nur an die höhere kirchliche Instanz (Metropolit — Patriarch) zulässig (cit. Nov.). Der Gerichtsstand der Cleriker vor ihrem Diöcesanoberen wurde direct anerkannt; nur wenn der Bischof die Sache selbst nicht entscheiden wollte (Nov. 83 princ.) oder

die Entscheidung verzögerte (Nov. 123 c. 21, § 2) konnte der gewöhnliche Rechtsweg beschritten werden. Die Verhandlung über derartige Klagen sollte summarisch mündlich erfolgen, das Urtheil vom weltlichen Richter vollziehbar sein, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges seitens des Sachfälligen, jedoch mit der Beschränkung, dass bei gleichlautenden Erkenntnissen der kirchlichen und staatlichen Instanz eine Appellation von dem Urtheile dieser ausgeschlossen blieb (Nov. 83 princ. = 45 C. 11 qu. 1; Nov. 123 c. 21 princ.)

Wirft man nunmehr einen Blick auf die Entwicklung kirchlicher Strafgewalt, so gieng dieselbe nothwendig u. naturgemäß aus der Handhabung strenger Sittendisciplin hervor. Schon Plinius (lib. epist. X, Nr. 97) kennzeichnet die Kirche als eine Verbindung zu ethischen Zwecken, indem deren Glieder sich verpflichteten, Diebstahl, Raub, Ehebruch und Vertrauensmissbrauch jeder Art strengstens zu meiden. Wer in offenbarer grober Sünde lebte, sollte nach des Apostels Paulus Weisung (I. Korinth. 5 v. 11—13) in der Gemeinschaft nicht geduldet werden; wer Besserung bewies, konnte Wiederaufnahme erlangen (II. Korinth. 2 v. 5—7). Die Ausschließung von Mitgliedern, die sich gegen die sittliche Ordnung vergiengen, war im dritten Jahrhundert zu einem Rechte des Bischofs geworden, dem auch die Wiederzulassung vorbehalten blieb (Cyprian † 258, Epist. 11). Particularsynoden des vierten Jahrhunderts (Elvira, Arles, Neocaesarea) heben als Grundtypen kirchlicher Vergehen insbesondere Verletzungen des Glaubens, Tödtung und Unzucht in verschiedenen Erscheinungsformen hervor.

Schärfer als gegen die Mitglieder der Christengemeinde mußte gegen deren geistliche Leiter eingeschritten werden; bei schwererer Verletzung der Ordnung wurde der Kirchenvorsteher vom Bischofe abgesetzt (Cyprian, Epist. 65) unter Vorbehalt der Beschwerde an die Provinzialsynode (Synode zu Antiochia 341 = c. 2, C. 21 qu. 5). Insbesondere mußten Verletzungen der die Amtsführung betreffenden Verpflichtungen u. der Standespflichten strenge Ahndung finden (Canones apostolorum c. 9, 42, 44, 55, 58). Hatte der Bischof selbst sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so sollte er von der Kirchenversammlung der Provinz gerichtet werden (Can. apost. c. 73). In Gemäßheit der Beschlüsse des Concils von Sardica 343 (c. 7, C. 6 qu. 4) entwickelte sich die höchste Instanz des apostolischen Stuhles aufgrund der Decretalen Innocenz' I. 404 (c. 14, C. 3, qu. 6) und Leo I. 445 (c. 7, D. 19) unter voller Anerkennung von Seiten des Kaisers Valentinian III. 445 (Novellae tit. 16).

Seit der Reception des Christenthums durch Constantin mußte die geänderte Stellung der Kirche zum Staate auch in diesen Verhältnissen sich äußern. Wider das Einschreiten der staatlichen strafenden Gerechtigkeit gegen Laien, wenn diese durch unmoralische Handlungen die Rechtsordnung verletzt hatten, wurde von der Lehre der Kirchenväter (c. 40, C. 23 qu. 5) kein Einwand erhoben. Dagegen wurde die Strafgewalt über Cleriker bereits von der III. Synode zu Chartago 397 in vollem Umfange festgehalten (c. 43, C. 11 qu. 1) und Geistliche, welche sich dagegen verfehlten, mit dem Amtsverluste bedroht. Das Concil zu Chal-

cedon 451 (c. 46, C. 11 qu. 1) setzte die Geltung eines solchen Rechtszustandes offenbar voraus, wenn es im c. 9 des forum privilegiatum cleri lediglich für Civilsachen gedenkt.

Im Römerreiche begegneten diese Tendenzen nicht ungünstiger Aufnahme. Schon Constantius, ein Sohn Constantins I., hatte 355 die volle Exemtion der Bischöfe von der staatlichen Strafgewalt unter Verweisung etwa vorkommender Anklagen an die Provinzialsynode ausgesprochen (l. 12, Cod. Theod. 16, 2). Betreffs der übrigen Cleriker darf aus den Gesetzen des Kaiser Honorius 412 (c. 41, cit. t.) und der Kaiserin Placidia als Regentin namens ihres minderjährigen Sohnes Valentinian III. 425 (l. 47, cit. t.), sowie aus dem Privileg dieses Kaisers 430 (Hänel: corpus legum, S. 211, constit. Sirmondi XXI) mit Grund auf die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus in Strafsachen in einem, im Detail nicht zweifelsfreien Umfange geschlossen werden.

Durch Justinian fanden die Verhältnisse ihre endgiltige Regelung. Unter Aufrechterhaltung der vollen Exemtion der Bischöfe (Nov. 123, c. 8 = c. 8, C. 11 qu. 1) und unter Androhung der schwersten Strafen für deren Verletzung wurde bei Vergehen der Cleriker behufs Regelung der Competenz an eine in der Sache selbst beruhende Unterscheidung angeknüpft. In Würdigung des Umstandes, dass durch unsittlichen Lebenswandel eines Geistlichen oder incorrecte Gebarung mit dem Kirchenvermögen u. Aehnliches die kirchlichen Interessen unmittelbar berührt werden, soll nach Nov. 137 c. 4 ein derartiger Verstoß gegen Berufs- und Amtspflichten lediglich vom

kirchlichen Gerichte unter Einhaltung der in Kirchensatzungen und kais. Anordnungen vorgeschriebenen Verfahrensformen untersucht und bestraft werden. Falls aber der Cleriker sich einer Handlung schuldig machte, welche außer dem Charakter einer Verletzung sittlicher Pflichten jenen einer Störung der Rechtsordnung an sich trägt, wurde das gegenseitige Verhältnis bei dem Einschreiten hiergegen zwischen geistlicher und weltlicher Macht geregelt. Nach der Nov. 83, princ. § 2, 123 c. 21, § 1 sollte bei Verklagung eines Geistlichen vor dem Bischofe wegen eines so gearteten Verbrechens der Bischof die depositio vornehmen u. sodann die Bestrafung nach weltlichen Gesetzen dem staatlichen Richter überlassen, während umgekehrt bei Einleitung des Strafverfahrens vor dem letzteren nach Ueberweisung eines verbrecherischen Clerikers dessen Auslieferung an den Bischof behufs seiner Deposition erfolgen sollte und sodann erst mit der Urtheilsfällung und -Vollziehung von Seiten des staatlichen Gerichtes vorgegangen werden konnte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und Richter bezüglich der Untersuchungsergebnisse war aufgrund der von beiden erstatteten Berichte die Entscheidung des Kaisers einzuholen.

Energisch vertheidigte die Kirche seither ihre vom Staate anerkannte Gerichtsbarkeit. Der erhabene Kirchenfürst Gregor I. blieb auch am päpstlichen Stuhle eingedenk der kaiserlichen Gesetze zu Gunsten der Kirche, mit denen er sich in seiner früheren Stellung als praefectus praetorio vertraut gemacht hatte. Nicht nur, daß er gegenüber dem Kaiser Mauricius 595 das Zeugnis der Kirchengeschichte (Sozomen. lib. I. 16) dafür an-

rief, daſs deſſen großer Vorgänger am Throne, Conſtantin, ſich aller Ausübung einer Gerichtsbarkeit gegen Biſchöfe geweigert hatte (c. 41, C. 11 qu. 1), brachte er auch der Gattin des obengenannten Kaiſers das Princip lebhaft in Erinnerung (c. 6, C. 21 qu. 5), daſs Rechtsſachen der Biſchöfe nicht vor weltliche Gerichte gehören. Mit gutem Grunde berief ſich dieſer hervorragende Papſt zu Gunſten der kirchlichen Gerichtsbarkeit über den Clerus noch ſpäter (603) auf die kaiſerlichen Geſetze (c. 38 u. 39, C. 11 qu. 1), ſchärfte aber den kirchlichen Richtern zugleich ein, nach göttlichem und weltlichem Rechte gewiſſenhaft zu urtheilen (c. 70, C. 11 qu. 3).

II. **Schickſale der kirchlichen Gerichtsbarkeit im fränkiſchen und deutſchen Reiche; Einfluſs der Sammlung Pſeudo-Iſidors.** Nachdem das ausgedehnteſte unter den Weltreichen des Alterthums, das neben allen Culturländern Europas weite Strecken der beiden übrigen damals bekannten Welttheile umſchloſs, unter der heranſtürmenden Völkerwanderung zuſammengebrochen war, ſuchte die Kirche in jener traurigen Zeit einen gewiſſen Zuſammenhang zwiſchen allen Bekennern des Chriſtenthums zu erhalten. Die Kirche ſchlang ein dreifaches Band der Gemeinſamkeit um alle jugendkräftigen Völkerſchaften, welche die Weltbühne betraten: die Bewahrung des einheitlichen Glaubens, die zur Rechtspflicht verſtärkte Uebung chriſtlicher Sitte und den Gebrauch der lateiniſchen Sprache. Während ſie durch ihre Rechtsſatzungen gleicherweiſe der Sittenverderbnis im ſinkenden Römerreiche wie der Sittenroheit unter den zur Herrſchaft gelangenden Barbaren entgegenwirkte, trug ſie durch die

Einführung der bisherigen Weltsprache in den Gottesdienst und ihren Rechtsverkehr wesentlich dazu bei, den Uebergang römischer Cultur auf die Besieger des Römerreiches zu vermitteln. Der Anschluss des Papstthums an den fränkischen Staat als den hervorragendsten unter allen neu entstandenen Reichen des Westens beförderte dessen Wachsthum und Macht. Mit der Uebertragung des in der Idee fortlebenden Römerreiches an die fränkische Monarchie wurde auch die Schutzpflicht gegenüber dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der Kirche, den Herrschern der Franken auferlegt. Das politische Interesse der Eroberer forderte es, die Kirche in ihren Rechten zu schützen; so trat sie in den neu gegründeten fränkischen Staat mit ihrem Verfassungs- und Verwaltungsrechte, „das, im römischen Staate entstanden, ohne Preisgabe des Wesens in wunderbarer Elasticität der Grundformen sich den verschiedenartigsten Verhältnissen anzupassen verstand und zu ihrer Ordnung sich tauglich erwies“ (Löning I, 7). Der fränkische Staat gewährt der Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gerichte zur Realisierung zu bringen, somit über causae ecclesiasticae zu entscheiden. Insbesondere anerkennt das Capit. Francofurt., 794 c. 6 (Pertz: leges, I, 72) die geistliche Strafgewalt gegen ungehorsame Cleriker; ebenso unbehindert war die Verfolgung der Nichterfüllung von Berufspflichten eines Seelsorgegeistlichen (Regino † 915: de synod. causis, I. praef., § 17 ff.). Nicht minder bezeugen Capitularien aus dem 8. Jahrhunderte, dass Bischöfe wegen kirchlicher Vergehen vor der Provincialsynode

angeklagt und dort das Urtheil gefällt wurde. (Capit. Vernense 755 c. 13; das sogen. capit. eccles. 789 c. 10; capit. Francofurt. 794 c. 10 bei Pertz I, 26, 56, 73.) Auch erhärten zahlreiche Urkunden (bei Sohm S. 236, Note 105—108), daß frühzeitig schon — trotz mannigfacher Eingriffe von Seiten des Staates — die kirchliche Gerichtsbarkeit bethätigt wurde bei Streitigkeiten um Jurisdictionsrechte (eines Metropoliten über eine Diöcese, eines Bischofs über ein Kloster), um Vindication einer Kirche zwischen zwei Geistlichen, um Anerkennung von Zehentrechten rc. Gegen diesfällige Gewaltacte des Staates fand die kirchliche Gerichtsbarkeit an dem als Hierarch, Staatsmann u. Kirchenrechtskenner gleich hervorragenden Rheimser Metropoliten Hincmar († nach 882) einen energischen Vertheidiger (Flodoardi: hist. Remens., III, c. 26).

Neben rein kirchlichen Angelegenheiten wurden der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch jene Rechtssachen überlassen, bei welchen das Interesse der Kirche als das überwiegende erschien. So Ehesachen, indem hiedurch bei Begründung der Familie gegenüber der herrschenden Ungezähmtheit und Roheit volle Willensfreiheit und Sittenreinheit gewahrt werden sollte, sodann Testamentssachen, um den dem Jenseits zugewendeten frommen Sinn zu ehren und allen Vergabungen von Todeswegen an kirchliche Institute unverbrüchliche Erfüllung zu sichern. (Anders Sohm a. a. O., S. 196 ff.) In Ehestreitigkeiten entschied die Kirche consequenterweise, weil die Gesetzgebung über Ehehindernisse von ihr gehandhabt wurde, mag sie hiebei auch römisch-rechtliche Ansätze und deutsch-

rechtliche Keime verwertet haben. Gesetze Childeberts II, 596 c. 2 (Pertz I, 9) und Karls des Großen 802 (Capit. Aquisgran. c. 38; Pertz I, 96) weisen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit betreffs unerlaubter Verwandtenehen zu unter Zusicherung des weltlichen Armes, offenbar für die Durchführung des Spruches im Sinne des Concilium Remense, 630 c. 8 (Maaßen: Concilia aevi Meroving., S. 204). Die Ausübung bischöflicher Gerichtsbarkeit bei Eheungiltigkeit wegen Nonnenraubes u. in Ehebruchsfällen ist gleichfalls erhärtet (Flodoardi: hist. Rem., III, c. 18; Capitulare Liftinense, 743 c. 3, bei Pertz I, 18), ähnlich wie bei Scheidungssachen schon aus älterer Zeit (Agde Concil. 506 c. 25 = c. 1, C. 33 qu. 2). Hieran ändert die Thatsache nichts, daß gegen Blutschande, Ehebruch und Bigamie als strafbare Handlung etwa auch staatlicherseits vorgegangen wurde.

Für die kirchliche Gerichtsbarkeit in Testamentssachen war maßgebend, daß fast nur der Clerus die Kenntnis der Schrift u. des römischen Rechts besaß, zumal letzteres noch in fränkischer Zeit an den alten Rhetorenschulen gelehrt wurde, daß die Testamente in Kirchenarchiven hinterlegt (Nachweise bei Sohm S. 196, 197 Noten) und mit letztwilligen Vergabungen eben Kirchen bedacht wurden, weshalb schon die Lyoner Synode vom Jahre 567 oder 570, c. 2 (Maaßen S. 140) und später das bedeutsame V. Concil zu Paris 614, c. 9 u. 12 (Maaßen S. 188, 189) die strengste Erfüllung letztwilliger Verfügungen und deren Aufrechterhaltung trotz allfälliger civilrechtlicher Ungiltigkeitsgründe (etiamsi a legum saecularium ordine visa fuerint discrepare) den Bischöfen zur

Pflicht machte. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn die Entscheidung hierüber staatlichen Gerichten zugestanden hätte? In der karolingischen Zeit trat Hincmar von Rheims in energischer Weise für die Anerkennung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Testamentssachen ein (cit. hist. Flodoardi III, c. 26), wohl ein Beweis dafür, daſs die von älteren Synoden (Autissiodor. post 573, c. 43, bei Maaßen S. 43; Matiscon. I, 583, c. 7 = c. 42, C. 11 qu. 1) angedrohte Ausschließung derjenigen aus der Kirchengemeinschaft, welche kirchliche Gerichte miſsachten, nicht genügte, um einzelne staatliche Richter von Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit abzuschrecken.

Für Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen haben fränkische Synoden die älteren Synodalbeschlüsse mit drastischen Strafsanctionen (Prügelstrafe, Arrest) erneuert (Concil. Aurel. IV, 541, c. 20; Autissiodor. post 573, c. 43; Matiscon. I, 583, c. 8; Matiscon. II, 585, c. 9, bei Maaßen 91, 183, 157, 168), zugleich aber dahin erweitert, daſs selbst den Laien verboten wurde, gegen Cleriker mit Uebergehung des Bischofs vor den staatlichen Gerichten Klage zu führen (außer obigen noch Matiscon II, 585, c. 10; Maaßen S. 169). Nur allmählich und nach harten Kämpfen, an denen sich abermals der Rheimser Metropolit Hincmar nachdrücklichst und erfolgreich betheiligte (Pertz: Annales Hincmari, I, 480), glückte es der Kirche, ihren Anschauungen in der fränkischen Gesetzgebung Geltung zu verschaffen. Die Verpflichtung der Geistlichen, in bürgerlichen u. peinlichen Sachen nur im geistlichen Gerichte Klage zu erheben, wurde unter Berufung auf c. 9 der III. Synode

zu Chartago bereits im Capitulare Vernense Pipins 755, c. 18 (Pertz I, 26) eingeschärft. Der Forderung der Canones, dass Geistliche gegen Geistliche ausschließlich vor dem kirchlichen Gerichte ihren Streit zur Entscheidung bringen, trug die staatliche Gesetzgebung in der Zeit der Karolinger volle Rechnung. In dem den ausgesandten Missi mitgegebenen Rundschreiben, worin die wichtigsten kirchlichen Satzungen aus dem Codex Dionyso-Hadrianus zusammengestellt sind (I. Theil des sogen. Capitulare ecclesiasticum 789) findet sich dieses Begehren der Kirche im c. 28 durch Berufung auf die entsprechende Anordnung des Chalcedonischen Concils anerkannt. Aehnlich im Capitulare Francofurt. 794, c. 30, welches umso bedeutungsvoller ist, als es die mit Zustimmung König Karls gefassten Beschlüsse einer unter seinem Vorsitz und auf sein Geheiß zusammengetretenen Versammlung der Bischöfe des ganzen Frankenreiches (Italien, Aquitanien und der Provence) wiedergibt. En lich sprechen sich im gleichen Sinne die sogen. Statuta Rhispacensia et Frisingensia ex jussione domini Karoli 799, c. 3, aus (Pertz I, 58, 74, 77).

Am zähesten sträubte sich der Staat wider das Begehren der Kirche, auch Klagen von Laien gegen Cleriker vor ihrem Forum verhandeln zu lassen. Die Entscheidung hierüber erfolgte mit Chlotars II. Edict vom 18. October 614, das nach der Wiedervereinigung der fränkischen Theilreiche in einer Hand die Erledigung aller auf einer Generalsynode zu Paris kurz zuvor (10. October 614) von der Hierarchie aufgestellten Postulate enthält. Gemäß der eingangs dieses vielgedeuteten

Edictes c. 1 (Pertz I, 14; Literatur bei Hinschius IV, 858; seither: Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 315; Dahn, Könige der Germanen, VII. Bd., 3. Abtheil., S. 274) ausgesprochenen Absicht: „ut canonum statuta in omnibus observentur“, wurde die Abstellung aller den Kirchensatzungen widerstreitenden Missbräuche für die Zukunft versprochen und demgemäß die Forderung der fränkischen Kirche insoweit zugestanden (c. 4), dass weltliche Richter in Civilsachen keinen Cleriker unter ihrer Banngewalt (per se) vor Gericht laden (distringere) oder verurtheilen (damnare) dürfen, außer es handle sich um einen Geistlichen niederer Weihen (nach damaligem Rechte einschließlich des Subdiaconates) und er sei in der Sache klar überwiesen (nisi convincitur manifestus). Sollte vielleicht an förmlich contrahierte Schulden (fides facta) und an das hierbei nach der lex Salica, tit. 50, § 1 u. 2, eintretende Verfahren (Siegel: Deutsches Gerichtsverfahren, S. 245; Sohm: Process der lex Salica, S. 22 ff.) zu denken sein? (Sohm: Zeitschrift für Kirchenrecht, IX, 258, will den Nachsatz: nisi convincitur manifestus auf den, bloß Strafsachen betreffenden II. Absatz des cit. c. 4 beziehen, dagegen Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, II, 488, und Löning II, 512 auf die Ergreifung auf handhafter That bei Civilsachen; Hinschius IV, 858, Note 7, bringt nach Nißls S. 15, 115, Note 5, Vorgang das damnare außer alle Beziehung mit den causae civiles, die doch der erste Absatz des cit. c. 4 allein vor Augen hat.)

Eine Folgewirkung dieses Edictes war es, dass Klagen gegen Geistliche vor dem bischöflichen Gerichte erhoben wurden, und dass der beklagte

Cleriker auf Befehl seines Oberen dort erscheinen und sich verantworten, dagegen bei klarem Nachweise seiner Verpflichtung sich dem Schuldeintreibungsverfahren unter Vermittlung des weltlichen Gerichtes unterwerfen musste. Inwieweit die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im praktischen Rechtsleben der principiell erstrittenen Anerkennung entsprach, mag dahingestellt bleiben. Aus den ersten Regierungsjahren Karls des Großen (769—771) stammt ein Capitulare generale, das — wenn nicht interpoliert — (c. 17, Pertz I, 34) lediglich den Beschluss der Pariser Generalsynode (614) wiedergibt, welcher das Edict Chlotars II. veranlasst hatte. Aus etwas späterer Zeit datiert ein Capitulare (Mantuan. II, 787, bei Pertz I, 110), das kategorisch gebietet, Cleriker welchen Weihegrades immer nur im bischöflichen Gerichte zu verklagen; eine bedingte Ausnahme wird aber gemacht bei Streitigkeiten um kirchliches oder deren eigenes unbewegliches Gut. Wenige Jahre darnach (794) verfügt dagegen das Capit. Francofurt. c. 30 (Pertz I, 76) die Austragung aller Streitigkeiten (altercatio) zwischen Clerikern u. Laien vor einem judicium mixtum des Grafen und Bischofs. Zweifellos war dies gegenüber dem Edicte Chlotars II. c. 4 eine Rückbildung zu Ungunsten des Umfanges der kirchlichen Gerichtsbarkeit; denn dieses Edict kannte judicia mixta (c. 5) nur für Streitigkeiten zwischen Gemeinfreien und Kirchenuntergebenen. Wenn aber trotzdem angenommen werden wollte, dass während der Regierungszeit des größten Herrschers unter den Karolingern „die Gesetze der Kirche allgemein als verpflichtend angesehen wurden" (wie Waitz: Deutsche Verfassungs-

geschichte, IV, 442 versichert), und daſs die Weisung des wenig späteren Conc. Meldense 845, c. 78 (Mansi: Concilia, XIV, 840): „ut capitula ecclesiastica obnixe observari praecipiantur“ zumeist noch zur That wurde, so mögen bald unter den schwachen Nachfolgern des großen Kaisers während der wechselnden Fehden und Wirrnisse der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in dieser Richtung schlimme Tage herangebrochen sein.

Was Strafsachen anlangt, übte die fränkische Kirche in umfassendem Maße von altersher eine Zuchtgerichtsbarkeit gegen Laien aus durch Ahndung öffentlich bekannter grober Sünden, offenbar im Hinblicke auf die Mahnung des heil. Paulus (Brief an die Galater V, v. 19—21). Die hier geahndeten Vergehen sind notorische grobe Verstöße gegen die Moral, wobei die Hauptrücksicht auf den Decalog genommen wurde. Zur Zeit Karls des Großen wird die strenge Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Fällen derartigen Rechtsbruches (aliquid injuste fecerit) durch die Capitula ecclesiastica 804 (c. 1, Pertz I, 130) und das Capitulare Aquisgran. 813, c. 1 (Pertz I, 188) dargethan. Viele davon wurden mit Privatbuße gesühnt und von staatswegen nicht verfolgt (Regino: libri duo de synod. caus. II, c. 5, Nr. 38; c. 279); führt doch das Capitulare Karls des Kahlen 844 (praec. pro Hispanis c. 3; Walter: corpus juris germ. III, 20) nur drei criminales actiones an: Todtschlag, Raub, Brandlegung. Wohl aber bot der weltliche Arm seine Hilfe, wenn bei Tödtung von Verwandten oder bei schweren Unzuchtsfällen der Angeschuldigte der Verantwortung vor dem Bischofe zu entrinnen bestrebt war,

„damit nicht Straflosigkeit zum Laster ferner verlocke" (Capit. Aquisgran. 802, c. 33 und 37, Pertz I, 95. Synod. Suession. Caroli II. 853, c. 11, Pertz I, 418).

Die Kirche genügte durch Handhabung dieser Zuchtgerichtsbarkeit einer dem menschlichen Gemeinwesen obliegenden Verpflichtung, nämlich die sittliche Ordnung gegen gröbliche Verletzung durch Strafverfolgung aufrecht zu erhalten, ohne auf Privatübereinkünfte zwischen Schädigern und Verletzten zu achten. Ihr heilsames Eingreifen gegenüber ungezähmter Sittenroheit der Volksgenossen fand seine Ergänzung in der durch Wahrung des Asylrechtes bewirkten Linderung grausamer Strafen weltlicher Gerichte, die eher urwüchsiger Rachsucht, als ausgleichender Gerechtigkeit entsprungen waren. Das Asylrecht, das ein hervorragender Criminalist, Berner, mit vollster Berechtigung als Kampf der Menschlichkeit mit der Barbarei kennzeichnet, war zwar dem vorchristlichen Alterthum nicht unbekannt. Es fand jedoch erst im 5. Jahrhundert seinem örtlichen und persönlichen Umfange nach von Seiten des Staates (419, 431) und der Kirche (Leo I. 466) nähere Regelung, um unter Justinian (Nov. 17 c. 7, 37, 128 c. 1) seine endliche Gestaltung im Römerreiche zu gewinnen. Das erste Concil zu Orleans 511 (c. 36, C. 17 qu. 4) verfügte die Auslieferung des in die Kirche geflohenen Verbrechers nur gegen eidliche Zusicherung, daß gegen ihn weder mit Todesstrafe noch mit Verstümmelung werde vorgegangen werden, in welchem Umfange die Gesetzgebung der Merovinger (Chlotar I. nach 511) das Asylrecht anerkannte, während in den Capitula legi Salicae add. 803, c. 3

(Pertz I, 113) zwar dieselbe Nachsicht, aber ohne vorgängige eidliche Zusicherung gewährt wurde. Mittelbar gelangte die Kirche durch dieses Schutzrecht zur Ausübung einer Strafgewalt, indem sie dem in ihre Obhut geflohenen Verbrecher nur bei Unterwerfung unter die von ihr zu verhängende Sühne u. Strafe ferneren Schutz zutheil werden ließ.

Anlangend die im fränkischen Reiche gegen Geistliche in Strafsachen geübte kirchliche Gerichtsbarkeit steht für das 6. Jahrhundert die Exemtion der Bischöfe von weltlicher Gerichtsbarkeit sicher, offenbar im Anschlusse an die in der Interpretatio der Lex Romana Wisigothorum, C. Theod. 16, 1 u. 2, festgehaltene römischrechtliche Anschauung. Selbst über Hochverrath urtheilt eine Synode (Sohm S. 250 gegen Waitz a. a. O. IV, 375; und Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXII; vgl. jedoch nun Hinschius, Kirchenrecht, IV, 858) und verhängt als Strafe Amtsentsetzung, Excommunication und die durch Einsperrung in ein Kloster vollzogene Verbannung (Gregor Turon: hist. Franc., V, 19, 28; VIII, 20, 43; X, 19). Der gleiche Vorgang wird bei anderen peinlichen Anklagen der Bischöfe eingehalten (Hinschius: Pseudoisid. Decr. pag. CCXXI ff.). Daneben gieng auch die weltliche Gewalt gegen Bischöfe häufig mit Verhaftung und Vorerhebungen vor, um die erforderlichen Verdachtsgründe für die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens zu gewinnen. Ergab diese „discussio“ (welche jedoch nicht mit Nißl S. 55, 56 als ein Theil des Hauptverfahrens anzusehen ist), ein zureichendes Resultat, so erfolgt die Ueberantwortung an die Synode, damit das geistliche competente Gericht

das Urtheil nach den canones fälle (Greg. Tur. V, 19). Die Strafgerichtsbarkeit über die niedere, dem Bischofe untergebene Geistlichkeit wurde im 6. Jahrhunderte trotz des lebhaftesten Einspruches seitens des Episcopates von weltlichen Gerichten ausgeübt (Greg. Tur. V, 21, 49; VIII, 20; X, 19). Erst Chlotars II. oben erwähntes Edict 614, c. 4, brachte nach einer langen Herrschaft des Krieges und der Gewaltthaten auch in diesem Punkte einen Umschwung hervor.

Seiner Veranlassung nach bezweckte es, auf der Generalsynode zu Paris vorgebrachten eindringlichen Beschwerden möglichste Abhilfe zu verschaffen und kennzeichnete sich daher als eine zur Abstellung eines den canones widerstreitenden Rechtszustandes getroffene Maßregel. Hiernach wollte c. 4 des cit. Edictes offenbar für criminalia negotia (als welche ein älteres Concil, Matiscon. I, 583, c. 7, bei Maaßen S. 157, homicidium, furtum et maleficium aufzählte) sämmtlichen Geistlichen ohne Unterschied der Weihe als Vorrecht vorbehalten, daſs sie secundum canones von ihren Bischöfen gerichtet werden, indem der im c. 4 cit. vorkommende Ausdruck cum pontificibus in der Ausdrucksweise jener Zeit (Greg. Tur. III, 33; V, 26; capit. Aquisgran. 809, c. 11, nach Sohm S. 259—260) soviel bedeutet als: von den Bischöfen. Dieser in der Hauptsache an Sohm sich anlehnenden Auslegung entsprechen Veranlassung, Tendenz u. Wortlaut der Anordnung Chlotars II., sowie die Erwägung, daſs ein Volksgericht nicht auf Amtsentsetzung und Excommunication erkennen konnte, welche Strafen eben nur bei einem Urtheile secundum canones zu

verhängen waren. Endlich steht sie im Einklange mit dem im Edictum Pistense Karls des Kahlen 864, c. 20 (Pertz I, 493), niedergelegten Zeugnisse fortdauernder Rechtsübung: De tali causa unde seculares homines vitam perdunt, inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt. (Die Forderung Waitzs II, 488, Note 1, daſs der dem kirchlichen Gerichte zu überweisende Cleriker auf handhafter That ertappt sein müsse, ist eine durch den Text des II. Absatzes, c. 4, ebenso wenig gerechtfertigte Einschränkung der Tragweite desselben, wie die in Uebereinstimmung mit Nißl S. 123 jüngst von Hinschius, Kirchenrecht, IV, 859, erfolgte Beziehung desselben bloß auf presbyteri et diaconi, während das den II. Absatz, c. 4, beginnende: „qui“ ohne Zwang nur auf das Object des Vordersatzes: clericus de quolibet ordine bezogen werden kann.) Das Recht des ersten Eingreifens ist bei strafbaren Handlungen des Clerus dem weltlichen Richter nicht versagt; doch soll es nur bei schwerwiegenden Inzichten geübt werden (qui vero convicti sunt). So wird denn nicht Befreiung von weltlicher Gerichtsgewalt überhaupt, wohl aber Befreiung von weltlichem Strafverfahren und Urtheil dem Clerus zuerkannt, ein Rechtszustand, der durch das Capitulare ecclesiasticum Karls des Großen 789, c. 38, und das Capit. Francofurt. 794, c. 39, bekräftigt wird (Pertz I, 60, 74) und im wesentlichen in Frankreich und Deutschland während des späteren Mittelalters fortbesteht.

Die Ausdehnung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über Geistliche auf alle Civil- und Strafsachen lag umso näher, als Satzungen der ältesten Syno-

den und von einem der hervorragendsten Päpste angerufene Bestimmungen des römischen Rechtes dies als vollberechtigt erscheinen ließen und jemehr die weltlichen Immunitätsprivilegien im Frankenreiche dahin führten, die Kirchen und alle ihre Angehörigen der Gewalt der weltlichen Beamten zu entziehen (immunis a publicis judiciis, Capit. 801, c. 19, Pertz I, 86) u. sogar die richterlichen Befugnisse über die einer Kirche untergebenen Laien auf Kirchenvorsteher zu übertragen. Unter dem Einflusse dieser Umstände gieng die Anschauung, dass über Cleriker weder in Civil- noch in Strafsachen ein Laie richten solle, so sehr ins Leben über, dass sie im 9. Jahrhunderte in Pseudoisidorischen Decretalen (c. 1, 3, 10, 33, C. 11 qu. 1) u. in den Angilramnischen Capiteln (c. 48, C. 11 qu. 1) den Päpsten der ersten Jahrhunderte (c. 1 cit. Gajus betreffs der Bischöfe, c. 3 cit. Marcellinus bezüglich des übrigen Clerus) in den Mund gelegt werden konnte. Erst der große Papst Nikolaus I. hat in Erledigung der von den Bulgaren 866 unterbreiteten Anfragen (c. 17, D. 28) anlässlich kirchlicher Disciplinarsachen ausgesprochen, dass Cleriker ausschließlich dem Urtheile der Bischöfe unterliegen.

Bei der Bedeutung, die das Papstthum während der Ottonischen Periode (936—1002) gewann, musste das forum privilegiatum cleri immer mehr erstarken. Der vereinzelte, wenige Jahrzehnte später innerhalb der kirchlichen Hierarchie selbst unternommene Versuch eines Rückgreifens auf das vor Pseudo-Isidor geltende Recht ist völlig gescheitert, wie das Beispiel des Prager Bischofs Jaromir gegenüber dem pästlichen Legaten

1071 (Cosmas: script. rer. boh., I, 156) und seines Metropoliten Siegfried von Mainz 1073 in des Suffragans Sache (Hinschius V, 286, Note 2) darthut. Ein halbes Jahrhundert nachher wird Bischöfen selbst wegen Hochverraths der Process vor kirchlichem Gerichte anstandslos gemacht; so dem Prager Bischof Meginhard 1131 (Hinschius V, 411, Note 1).

Die von Erfolg gekrönten Kämpfe um Beseitigung der Laieninvestitur (seit 1075—1122) u. um Durchführung des Cölibats bei dem Clerus höherer Weihen seit Gregors VII. kräftiger Regierung bewirkten vollends die Festigung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen. Ein zureichender rationeller Grund für die Befreiung der Geistlichen von weltlicher Gerichtsbarkeit lag unstreitig darin, dass die Beweisführung vor dem weltlichen Gerichte durch Zweikampf und Ordale sich mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Nach langem beharrlichen Streben glückte es der Kirche, dieses dem Aberglauben entsprungene Beweismittel auch im Bereiche der weltlichen Gerichte auszurotten (c. 7, C. 2 qu. 4). Am spätesten geschah dies im Deutschen Reiche durch die über Andringen des Augustinermönchs Joh. Klenkok erfolgte Reprobation der Art. 39 u. 64, I. Buch, des Sachsenspiegels von Seiten Gregors XI., welcher bei diesem Anlasse auch den Prager Erzbischof zum erfolgreichen Kampfe gegen die Ordale aufrief (1374). Der gleichen Wurzel, wie das Trachten nach Ausschließung aller Laiengerichte über Cleriker, entsprang das Bemühen, bei Anklagen gegen Geistliche die Grundsätze des germanischen Beweisrechtes zu Gunsten des canonischen

zurückzudrängen, wofür die Thätigkeit des sogen. Benedictus Levita in den angeblichen Schlussbestimmungen c. 7 des Capitulare Aquisgranense 803 und zweier anderen beigefügten Anordnungen de purgatione canonica (bei Walter: corp. jur. germ., II, 174 f.) einen sprechenden Beleg abgibt (Hildenbrand: Ueber die purgatio canonica, S. 64).

Die mangelhafte weltliche Rechtspflege bedingt durch Unbestimmtheit des materiellen Rechtes, peinliche Formenstrenge des Rechtsganges u. Schwäche des weltlichen Armes während der Fehden und Verwicklungen, die auf den Tod Karls des Großen und die Zerstückung des ausgedehnten fränkischen Reiches folgten, förderte die Tendenz, dass die Kirche auch in Streitsachen der Laien untereinander Recht sprechen soll. Spuren dieser Bestrebungen bilden einmal die Aufnahme des Constantinischen Privilegs betreffs der audientia episcopalis in die Capitulariensammlung des Benedictus Levita (VI, c. 28) als eines angeblich von Karl dem Großen erneuerten Gesetzes, wodurch sich nicht bloß Ivo von Chartres (Decret XVI, 312) und Gratian (c. 37, C. 11 qu. 1), sondern selbst Papst Innocenz III. (c. 13, X, 2, 1) täuschen ließen, sodann das Auftauchen einer pseudoisidorischen Decretale (Palea, c. 7, C. 11 qu 1), welche alle Streitigkeiten zwischen Christen kirchlichen Richtern vorbehalten wissen will.

Der Glanz des abendländischen Kaiserthums war unter den späteren Karolingern verblichen. Seit Arnulfs Tod (889) begann eine Zeit trostloser Verwirrung und tiefen Sittenverfalls. Nach einem kurzen Aufschwung der Kaisermacht und damit der Rechtsordnung im Reiche unter den

Ottonen loderte während der dreißigjähr. Kämpfe Heinrichs IV. mit seinen Gegnern, an die sich sein Waffengang mit dem eigenen Sohne anschloss, ungezügelte Leidenschaft mächtig empor, und es herrschte überall rohe Gewalt, deren Verkörperung in den praedones sub nomine equitum nach dem Regierungsantritte Heinrichs V. (1106) die gleichzeitigen Chronisten schaudernd gedenken. So überaus traurige öffentliche Zustände während einer fast zwei Jahrhunderte begreifenden Epoche haben eine bedauerliche Verkümmerung der weltlichen Strafrechtspflege herbeigeführt und ein kräftiges Eingreifen der Kirche zur Nothwendigkeit gemacht. In der Institution der Sendgerichte wird seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Deutschland das Organ gefunden, den öffentlich-rechtlichen Charakter der Strafe zur Geltung zu bringen. Immer schärfer und plastischer hebt sich von dem Pönitenzwesen das kirchliche Strafensystem ab, immer kräftiger entwickelt sich neben der Zuchtgewalt gegen Laien die ihnen gegenüber geübte Strafgerichtsbarkeit, deren Keim in der Anordnung Gregors des Großen, c. 10, C. 26 qu. 5 (vom Jahre 599), gefunden werden konnte. Die Abhängigkeit der Einleitung des Strafverfahrens von der Anklage des Verletzten, welche sich als eine Consequenz des überwiegend privatrechtlichen Charakters des mittelalterlichen Strafrechtes darstellte, fällt im neunten Jahrhundert, und damit wird eine Quelle mangelnden Rechtsschutzes gegenüber mächtigen Bedrängern verschüttet. Durch einen an den fränkischen König gerichteten Mahnruf des ge-

waltigen u. genialen Papstes Nikolaus I. (867): Manifesta accusatione non indigent! (c. 16, C. 2 qu. 1) wurde die längst ersehnte Abhilfe geschaffen.

Als kräftige Stütze kirchlicher Gerichtsbarkeit bei Verfolgung strafbaren Unrechts bewährt sich endlich seit der Hälfte des 11. Jahrhunderts in Frankreich, später in Deutschland die zur Bekämpfung roher Gewaltthat u. Eigenthumsbeschädigung erfolgte Aufrichtung des Gottesfriedens (treuga dei), indem die Verletzung der hiedurch verordneten besonderen Befriedung der kirchlichen Strafgewalt anheimfiel.

III. **Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Decrete Gratians, in den dazu entstandenen Summae und in den Decretalensammlungen.** Nach dem Abschlusse eines eilfhundertjährigen Wirkens kirchlicher Legislative zeigt sich die unabweisliche Nothwendigkeit, die für verschiedene Zeiten und Länder unter den mannigfachsten Verhältnissen erlassenen Kirchensatzungen nach entsprechender Sichtung in ein umfassendes Sammelwerk aufzunehmen und die hierbei hervorkommenden Widersprüche auf wissenschaftlichem Wege zu beheben. In Gratians Decret, welches diese schwierige Aufgabe in anerkennenswertester Weise vor 1150 löste, ist der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker für Civil- und Strafsachen aufs eingehendste durch Quellenstellen belegt (C. 11 qu. 1) und Verzicht auf denselben für unzulässig und strafbar erklärt. Wenn Gratian in seinem Dictum ad c. 48 cit. ausführt, der weltliche Richter könne sich mit Civilrechtsangelegenheiten eines Clerikers befassen, falls der Bischof die Entscheidung über die Civilklage

ablehnte, so entspricht dies den in der Novellengesetzgebung Justinians (83, 123) niedergelegten Anschauungen. Bezüglich der Processe gegen Laien wegen rein civilrechtlicher Ansprüche verweiset Gratian auf die in päpstlichen Decretalen des 6. Jahrhunderts enthaltene Anerkennung des Satzes: Actor forum rei sequitur (c. 15, 16 cit.) und auf die Constantinischen Gesetze über audientia episcopalis, deren Erneuerung durch Karl den Großen er irrthümlich voraussetzt (c. 35, 36, 37 cit.). Ehesachen fallen nach einem päpstlichen Gesetze (Alexander II. 1061—1073) in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit (c. 10, C. 35 qu. 6); ingleichen alle Processe der öffentlichen Büßer (poenitentes c. 34, C. 11 qu. 1; c. 55, tr. de poen. D. 1) u. der Hintersassen auf Kirchengütern (c. 5, D. 89).

Weit ausgedehnt ist der Bereich der schweren Sünden, welche das Decret nach dem Ausspruche des Kirchenvaters St. Augustin (c. 1, D. 81) als crimina dem Strafverfahren u. -Urtheil zuweiset. In erster Reihe kommen in Betracht die Vergehen, welche sich gegen den Glauben und die grundlegende Organisation der Kirche richten, insbesondere die Ketzerei (c. 2, C. 24 qu. 1; c. 27, C. 24 qu. 3), Schisma (c. 26 cit. u. c. 34, C. 24 qu. 1), Abfall vom Glauben (c. 24, C. 2 qu. 7), Aberglauben (c. 15, C. 26 qu. 7) und Festhalten an heidnischen Gebräuchen (c. 13, 14, 16 cit.), Zauberei (c. 12, C. 26 qu. 5), Wahrsagerei (c. 6 cit.), Beihilfe dazu und Losen (c. 1, 7, 8, 9 cit.); dann das von der Kirche der schwersten Ketzerei (c. 27, C. 1 qu. 7) und vom Staate der Majestätsbeleidigung (l. 30, Cod. 1,

3 = c. 4, C. 15 qu. 3) gleichgestellte Verbrechen der Simonie, dem Gratian die ganze I. Quaestio des II. Theiles widmete und wohin ebenfalls Geschenkannahme in Amtssachen des geistlichen Richters (c. 66, C. 11 qu. 3) zu rechnen ist. Mit großer Umsicht und Sorgfalt wurde ferner jede Verletzung der Gesellschaftsordnung verfolgt, mag es sich um Beeinträchtigung welcher Rechtsgüter immer, um Verletzung von Leib und Leben, Ehre und Freiheit, der sittlichen Integrität oder bloß um Schädigung von Hab und Gut handeln. Die Kirche schreitet über Anklage oder von amtswegen ein gegen Thäter und Anstifter (c. 7, C. 22 qu. 5)

a) bei Mord (c. 17, C. 22 qu. 1; c. 20, C. 24 qu. 3), insbesondere Giftmord (c. 31, C. 23 qu. 5), Gattenmord (c. 5, 7, C. 33 qu. 2), Muttermord (c. 15, C. 33 qu. 2), Fruchtabtreibung unter Voraussetzung des foetus animatus (c. 7—10, C. 32 qu. 2), Kindesaussetzung (c. 9, D. 87), Zweikampf (c. 22, C. 2 qu. 5), Selbstmord (c. 12, C. 23 qu. 5), Verstümmelung (c. 31, C. 23 qu. 8; jedoch straflos nach c. 6, C. 23 qu. 3), Bewirkung der Unfruchtbarkeit (c. 7, C. 32 qu. 2), Tödtung als Gegensatz von Mord (c. 44, D. 50), Todtschlag bei einem Raufhandel mehrerer, wenn nicht sicherzustellen, wer die tödtliche Wunde beibrachte (c. 34, C. 23 qu. 8), bei zufälliger Tödtung (c. 49—51, D. 50), oder Tod infolge übermäßiger Züchtigung (c. 43, D. 50), bei Handanlegung an Cleriker (c. 29, C. 17 qu. 4) und Angriffen gegen Bischof oder Priester (c. 22, C. 24 qu. 3);

b) sie verfolgt Ehebruch (c. 17, C. 22 qu. 1), wobei im Gegensatze zum römischen Rechte jeden der ehebrecherischen Gatten gleiche Strafe trifft

(c. 23, C. 32 qu. 5) und die auch nach österr. Stadtrechten straflose Tödtung der ertappten Schuldigen von dem hintergangenen Gatten (Tomaschek: Deutsches Recht in Oesterr., S. 251) verboten ist (c. 6, C. 33 qu. 2), einfache (c. 4, C. 32 qu. 4) und widernatürliche Unzucht (c. 4, C. 15 qu. 1; c. 11, C. 32 qu. 4; c. 14, C. 32 qu. 7), Blutschande (c. 11, C. 35 qu. 2, 3), Unzucht mit der Pathin oder dem Pathenkinde (c. 17, C. 33 qu. 2), Bigamie (c. 19, C. 24 qu. 3; c. 6, D. 34);

c) die Kirche straft Diebstahl u. Raub (deren Unterschied erörtert c. 13, C. 14 qu. 5); Funddiebstahl (c. 6, C. 14 qu. 5), Raub an sich (c. 4, C. 14 qu. 5; c. 31, 32, C. 13 qu. 2), Raub u. Bedrängung, verübt an Pilgern oder Kaufleuten, sowie an Frauen (c. 23, 25, C. 24 qu. 3), Entführung von Jungfrauen (c. 1, C. 36 qu. 2) u. Klosterfrauen (c. 2 cit.), Brandstiftung, gemäß Beschlusses des allgemeinen Concils 1139 vorbehaltlich der hinzutretenden weltlichen Strafe (c. 32, C. 23 qu. 8), Vermögensschädigung durch Verleitung des Sclaven zum Treubruche an seinem Herrn (c. 37, 38, C. 17 qu. 4), Unterschlagung des der Kirche Vermachten (c. 9, 10, C. 13 qu. 2), Grenzverrückung (c. 10, C. 12 qu. 2), Urkundenunterschlagung (c. 33, C. 12 qu. 2), Urkundenfälschung (c. 7, D. 50), Wucher (c. 2, 7, C. 14 qu. 4); straflos nur bei Juden, welchen Wuchergeschäfte, z. B. in Prag durch Innocenz IV. 1247 ausdrücklich gestattet wurden; als Wucher gilt auch Speculationskauf (c. 4, 9 cit.) und in der Decretalengesetzgebung Scheinkauf zum Zwecke der Umgehung des Verbotes eines pactum antichreseos (c. 8, X, 5, 19);

d) die Kirche ahndet schließlich Meineid (c. 17, C. 22 qu. 1), falsches Zeugnis (c. 20, C. 24 qu. 3), Verleitung hiezu in eigener oder fremder Sache (c. 7, C. 22 qu. 5), falsche Anklage wegen strafbarer Handlung (c. 5—8, C. 5 qu. 6), öffentliche Verleumdung und Verbreitung von Schmähbriefen (c. 1, 3, C. 5 qu. 1; c. 15, C. 6 qu. 1), Collusion des Anklägers mit dem Angeschuldigten im Strafverfahren (c. 8, C. 2 qu. 3).

Selbstverständlich musste die Schädigung materieller Interessen der Kirche als qualificiertes Delict betrachtet werden; so Beschädigung von Eigenthumsobjecten einer Kirche auf welche Art immer (c. 3, C. 12 qu. 2), Diebstahl oder Veruntreuung von Kirchengut (c. 71 cit.; c. 18, C. 17 qu. 4), Kirchenraub und Einfall in Kirchengüter (c. 12, 13 cit.), Brandstiftung an einer Kirche (c. 14 cit.). Gegen alle solche Schädiger (malefactores) der Kirche hat die nachgratianische Decretalengesetzgebung den weltlichen Arm zur Hilfe aufgerufen, derart, dass die elective Concurrenz weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit anerkannt war (c. 8, X. 2, 2). Wer dagegen die weit wichtigeren immateriellen Interessen der Kirche durch Ketzerei schädigte, den traf sie selbst mit voller Strafgewalt, doch überließ sie die kirchlicherseits Bestraften der nachfolgenden Strafverfügung des weltlichen Richters (c. 9, 13, X. 5, 7). Die Cooperation desselben bestand nach Kaisergesetzen Friedrichs I. und II. (1184, 1220, 1232), sowie nach Land- u. Stadtrecht (Sachsenspiegel II., Art. 14, § 7, Schwabenspiegel, c. 258; Brünner Recht, Nr. 544 des manipulus juris) in der Verhängung der Todesstrafe u. Vermögensconfiscation.

Der rasche Aufschwung der Kirchenrechtswissenschaft während des 12. Jahrhunderts seit Gratian läßt sich typisch an der Behandlung der C. XI, qu. 1 in den von Schulte herausgegebenen Summae Decreti des Paucapalea, Rufinus und Stephan von Tournay verfolgen. Aus dem unbedeutenden Keime der dicta Gratians u. einer kargen Bemerkung seines Schülers Paucapalea erwächst bereits bei Rufinus (vor 1159) ein logisch gegliederter Exeurs über den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit, den Stephan von Tournay zu einem auszugsweisen Aufriß der zur Entscheidung vorliegenden Fragen benützte. Nach Rufins Ausführungen gehören streng kirchliche Verbrechen (Ketzerei, Simonie, Meineid und Ehebruch), sowie kirchliche spirituelle Angelegenheiten (Sacramente, insbesondere Ehesachen, Streitsachen betr. Kirchenämter und die einer Kirche gebürenden Giebigkeiten), endlich Streitigkeiten um Vermögensrechte betreffs eines beweglichen oder Immobilar-Kirchenguts ohne Unterschied der Person ausschließlich vor das kirchliche Gericht. Für den letzterwähnten Fall wird mit Paucapalea die Möglichkeit der Ablehnung kirchlicher Judicatur in Gemäßheit der Novelle 123, c. 21, § 2, zugegeben. Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wegen weltlicher Verbrechen (Majestätsbeleidigung, Brandlegung und anderer „in unerschöpflicher Fülle") ist zwischen Clerikern und Laien zu unterscheiden. Wegen solcher Straffachen dürfen Cleriker auch gegen Laien nur vor kirchlichen Gerichten Anklagen erheben; sollte das letztere ein Eingehen in die Sache verweigern, so müßte es über Beschwerde des Anklägers vom Staatsober-

haupte (princeps) dazu verhalten werden (c. 11, C. et qu. cit. v. Jahre 407 spricht vom imperator). Anklagen wegen solcher Verbrechen der Laien gegen ihresgleichen gehören vor das weltliche Gericht; sollte ohne dessen Einspruch und ohne Protest des Angeschuldigten die Sache vor das geistliche Gericht gebracht worden sein, so ist von demselben mit kirchlicher Ahndung, niemals jedoch mit Blut- oder Leibesstrafe vorzugehen. Wenn endlich ein Laie gegen einen Cleriker einer derartigen Strafsache wegen die Anklage beim weltlichen Gerichte anbringt, so ist wohl im Sinne der Nov. 123, c. 21, § 1, trotz erfolgter Ueberweisung des Verdächtigten dort mit keiner Strafe vorzugehen, solange nicht seitens des Bischofs dessen Degradation vollzogen ist. Doch entspricht eine solche Rechtshilfe, wie Rufinus erinnert, nicht den Weisungen der Canones, welche ein Vorgehen gegen Cleriker vor weltlichen Gerichten überhaupt nicht gestatten. Außerdem bemerkt er, daß Bischöfe und Priester unbedingt von weltlicher Gerichtsbarkeit befreit sind, weshalb für den Fall einer gegen sie etwa vor dem weltlichen Gerichte erhobenen Anklage und dort durchgeführten Ueberweisung selbst wegen eines scheußlichen Verbrechens (horrendum crimen) erst die Degradation vorzunehmen und der Angeschuldigte sodann nach weltlichem Rechte zu bestrafen ist. Bei reinen Civilklagen gilt der Satz: actor forum rei sequitur.

Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf das privilegium fori wird bei Rufinus entschieden betont. Es wird ausgeführt, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit von einem incompetenten Gerichte gegen einen Cleriker bei dessen

Einspruch unzulässig und das etwa geschöpfte Urtheil kraftlos sei. Bei Zustimmung desselben ist er in Strafsachen trotz erwirkten Freispruches seines Amtes zu entsetzen; ähnlich soll bei Verurtheilung in einer Civilsache vorgegangen werden, vorbehaltlich jedoch der strafweisen Anerkennung der Rechtskraft des gegen ihn erflossenen Erkenntnisses. Erhob aber ein Cleriker vor dem Civilgerichte selbst die Klage, so steht ihm die Wahl zwischen dem ersiegten Rechte und seinem Amte offen. In spirituellen Streitsachen u. bei Streitigkeiten um Kirchengut kann durch solch pflichtwidriges Verhalten des Clerikers der Kirche freilich kein Abbruch geschehen.

Nichts vermag den Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Umfange kirchlicher Gerichtsbarkeit nach den römisch-rechtlichen Bestimmungen und seiner späteren Ausdehnung gemäß der Satzungen des canonischen Rechts frappanter darzuthun, als ein Vergleich der vorstehenden Skizze Rufins mit den einschlägigen Ausführungen der nur wenige Jahrzehnte älteren Summae Codicis Irnerii (lib. I. tit. 3, 4; editio Fitting S. 9). So sehr freilich das in beiden Arbeiten verwertete Material von einander abweicht, so ist doch die Behandlungsweise und die Art der Darstellung die gleiche, ein Beweis des anderweitig bekannten Einflusses der Glossatoren zu Bologna auf die literarische Thätigkeit der Decretisten.

Manche Ergänzungen und die Vollendung des von Gratian aufgeführten Rechtsgebäudes bietet die spätere Decretalengesetzgebung. Die Zersplitterung Italiens, des ehemaligen Frankenreichs u. Deutschlands in zahlreiche

Gebiete mit selbständiger Gerichtsherrlichkeit, insbesondere auch in den aufblühenden Städten, die Durchlöcherung staatlicher Gerichtsbarkeit durch unzählige, über weite Gebiete sich erstreckende Immunitäten kirchlicher Institute, die mangelhafte weltliche Rechtspflege und -Durchsetzung, endlich die dem päpstlichen Stuhle zukommende Machtfülle, — das waren die Ursachen, warum die Kirche theils sich der dem Staate obliegenden Gerechtigkeitspflege in weitem Umfange unterziehen konnte, theils auch manches in den Bereich kirchlicher Gerichtsbarkeit ziehen musste, was nur einen entfernten Zusammenhang mit dem kirchlichen Wesen aufzuweisen hatte, wollte sie ihrer civilisatorischen Sendung genügen. Die tüchtigen Rechtskenner Rolandinus Bandinellus, Albert u. Lothar, welche als Alexander III. (1159), Gregor VIII. (1187) und Innocenz III. (1198) den päpstlichen Stuhl bestiegen, erkannten mit seltenem Scharfblicke diese ihnen obliegende Aufgabe und entwickelten eine rege gesetzgeberische Thätigkeit, welche zahlreiche Keime älterer Rechtsgestaltungen zur vollen Blüte entfaltete. Als der Neffe des letzterwähnten Papstes, ein in beiden Rechten wohlerfahrener Mann, Gregor IX., in hohem Greisenalter die Leitung der Kirche übernahm, sorgte er dafür, dass die Auslese des allgemein verwendbaren Stoffes aus der unübersehbaren Menge für einzelne Fälle erlassener Decretalen durchgeführt und das so gewonnene Material in eine übersichtlich geordnete Sammlung aufgenommen werde, die sich als ein Gesetzbuch unmittelbar an das Decret anschlösse. Im liber X. 1234, dem ersten päpstlichen Gesetzcodex, fand der privilegierte Gerichtsstand der Cleriker

seinen Abschluss und der Begriff der res ecclesiasticae eine weit erstreckte Deutung.

Der Gerichtsstand der Cleriker wird unter Wiederholung der Satzungen des allgemeinen Concils von Chalcedon 451 (c. 1, X. 2, 2) und der Generalsynode von Paris 614 (c. 2, X. h. t.), insbesondere auch für Klagen der Laien (c. 17, X. 2, 1) anerkannt, mag es sich um vermögensrechtliche Ansprüche welcher Art immer handeln (c. 9, X. 2, 2 . Ein Verzicht hierauf, selbst unter Eid, ist wirkungslos (c. 12, 18, X. h. t.). Nur Lehenssachen bleiben dem Lehensgerichte vorbehalten, mag der Streit zwischen Clerikern und Laien oder unter mehreren Clerikern vorfallen (c. 5, X. 2, 1; c. 6, 7, X. 2, 2). Der liber VI. Bonifaz' des VIII. (1298) fügte ergänzend bei, dass auch bei Vorliegen eines von einem Cleriker ausgestellten Schuldscheines zu Gunsten eines Laien niemals das weltliche Gericht angegangen werden dürfe (c. 2, VI. 2, 2). Vielleicht hatte die Uebung der instrumenta guarentigiata und eines schleunigen und strammen Eintreibungsverfahrens bezüglich derart bewiesener Forderungen vor weltlichen Gerichten die Lösung obwaltenden Zweifels angeregt.

In Strafsachen wurde der Cleriker wegen aller Delicte, vornehmlich auch wegen jener schweren Verbrechen, welche die Degradation im Gefolge hatten, dem kirchlichen Gerichte ausschließlich zugewiesen (c. 4, 8, X. 2, 1; c. 13, 14, X. 2, 2) u. nur ein bereits degradierter clericus incorrigibilis der weltlichen Strafgewalt überantwortet (c. 10, X. 2, 1; insbesondere bei Ketzerei c. 9, X. 5, 7). Unverkennbar fand dieser ausschließliche Gerichts-

stand der Cleriker in Strafsachen seine Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, einerseits an das Vergehen des Geistlichen einen strengeren Maßstab anzulegen, andererseits aber auch in dem Bestreben, die durch Aburtheilung eines unwürdigen Clerikers vor dem öffentlichen, weltlichen Gerichte leicht zu gewärtigende Compromittierung des ganzen Standes zu verhüten. Dazu traten Bedenken gegen die Anerkennung der präjudiciellen Wirkung weltlicher Straferkenntnisse auf Amts- und Standesrechte des Clerikers. Es ist begreiflich, dass ein so wertvolles persönliches Vorrecht, dem bald von Seiten des deutschen Kaisers Friedrich II. in der Authentica: Statuimus 1239 (ad c. 33, Cod. I, 3) u. von Seiten des Herrschers von Frankreich in den Etablissements de St. Louis 1270 (l. 1 chap. 82) volle Anerkennung zutheil wurde, einen Gegenstand des Begehrens mancher Unberufenen bildete. Als schlagenden Beispiels der diesfalls eingerissenen Miss-bräuche sei nur dessen gedacht, dass während der stürmischen Regierungszeit Wenzels IV. in Böhmen sowohl Adelige als Bürger oft alle ihre Söhne den Acolythengrad nehmen ließen, um sie des privilegium fori theilhaftig zu machen, ohne dass diese Minoristen sodann höhere Weihegrade angestrebt hätten, so dass nach der Ordinationsmatrikel aus den Jahren 1395—1416 von 7317 Acolythen nur $^1/_5$ den Subdiaconat erwarb (Tomek: Geschichte Prags, III, 164).

Für die Angehörigkeit an den Clerus mussten zu einer Zeit, wo wegen der häufig mangelnden Schriftkenntnis ein Urkundenbeweis nicht selten unanwendbar erschien, äußere Merkmale, insbesondere die Tonsur oder die Vornahme einer Lese-

probe mit dem angeblichen Cleriker (in England), entscheidend bleiben. Ein Verhalten desselben, welches mit den Standespflichten der Geistlichen in Widerstreit kam, entzog mit Recht das Privileg; so insbesondere Waffentragen, Verweilen in Schankhäusern, Verehelichung (c. 7, X. 3, 3), Betrieb eines Handelsgewerbes oder Handwerks u. Aehnliches. Wie sehr die in letzterer Richtung durchgreifende Decretale Clemens' V. (1311; c. un. Clem. III, 1) dem Bedürfnisse entsprach, ist den beweglichen Klagen König Philipps des Schönen (1288) zu entnehmen, welcher darauf hinweist, daß in Frankreich an zehntausend in- u. ausländischer Handelsleute unter dem Schutze einer Scheintonsur (a barbitonsoribus dumtaxat accipientium tonsuram; vgl. Fournier S. 69, Note 1) der weltlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen. Im Hinblicke auf die vorerwähnten Decretalen erscheint es nur als ein Mißverständnis des Joh. Klenkok, wenn er unter anderen auch die Reprobation des Art. 2, III. Buch, des Sachsenspiegels beim Papste erwirkte, wonach Gewaltanwendung gegen einen Geistlichen, der Waffen führt oder „nicht geschoren ist für einen Pfaffen", nicht mit höherer Buße zu belegen war als eine ähnliche Gewaltthat gegen einen Laien. Die Entscheidung darüber, ob ein von Organen der Staatsgewalt gefangengenommener angeblicher Cleriker in der That dem geistlichen Stande angehöre, hatte das kirchliche Gericht selbst zu treffen (c. 12, VI. 5, 11).

Mit Rücksicht auf die schon von Innocenz III. (c. 26, in fine X. 5, 40) herrührende Zweitheilung der kirchlichen Competenzsphäre: ratione personae et causae ist noch des W i r k u n g s k r e i s e s geist-

licher Gerichte zu gedenken, welcher denselben im Hinblicke auf den Gegenstand in den päpstlichen Gesetzbüchern zugewiesen wurde. Als derartige Streitsachen sind anzuführen: alle ecclesiastica negotia, quae spiritualia esse noscuntur (c. 3, X. 2, 1), insbesondere Ehesachen (c. 1, X. 4, 14; c. 13, X. 4, 2), auch als Vorfragen, wenn die Hauptfrage der Entscheidung des weltlichen Gerichtes zufällt (c. 7, X. 4, 17), Verlöbnisstreitigkeiten (c. 22, X. 4, 1); ferner causae spiritualibus annexae, als Patronatssachen (c. 3, X. 2, 1), Zehent-Processe (c. 13, 14, X. 3, 30) u. causae spiritualibus incidentes: Dotalstreitigkeiten bei Ehescheidung (c. 3, X. 3, 20), Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt (c. 3, X. 2, 10; c. 5, X. 4, 17); endlich causae per accidens spirituales, als Klage auf Dotierung und Ehelichung der Geschwächten gegen den Verführer (c. 1, 2, X. 5, 16). Betreffs der Testamentssachen findet sich die Verweisung vor das geistliche Gericht in Gregors Decretalen nicht direct ausgesprochen, trotzdem dessen Vorläufer, Bernhard von Pavia, in seinem Breviarium Extravagantium (um 1187) aus einer im liber X. 3, 26 als c. 2 gekürzt aufgenommenen Decretale die daselbst fehlende Competenznorm anführt. Eine besondere Verweisung der Testamentsprocesse vor kirchliche Gerichte mag bei Vergabungen auf den Todesfall zu Gunsten eines kirchlichen Instituts überflüssig erschienen sein, da alle Streitigkeiten um Kirchengut und Clerikervermögen ohne Unterschied der Person des Beklagten dorthin gewiesen waren (c. 5, 16, X. 2, 2), und weil schon Päpste des 5. und 6. Jahrhunderts (c. 14, 15, C. 16 qu. 1),

sowie Synoden des frühen Mittelalters (außer den oben unter II. citierten von Lyon u. Paris, insbesondere noch von Mainz, IX. Jahrhundert c. 6, X. 3, 26, aus der III. additio des Bened. Levita c. 87) die Sorge für die Erfüllung letztwilliger Anordnungen den Bischöfen zur besonderen Pflicht gemacht hatten.

Wegen verweigerten Rechtsschutzes (insbesondere auch bei Gerichtsstillstand) konnten Laien untereinander ausnahmsweise ihre Rechtsstreitigkeiten vor den kirchlichen Richter bringen (c. 10, 11, X. 2, 2), ebenso bei Befangenheit des weltlichen Richters (c. 10 in fine X. h. t.), eine sehr bewährte Competenzbestimmung, um Personen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verhalten, welche ihr Ansehen bei dem weltlichen Gerichte zur Hintertreibung der Ansprüche ihrer Gläubiger missbrauchten. Jede gewohnheitsrechtliche Ausdehnung des ratione causae statuierten Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit sollte beachtet werden (c. 7, X. 2, 28), insbesondere die vielleicht auf dem Wege ununterbrochener Uebung eingetretene Derogierung des Satzes: actor forum rei sequitur zu Gunsten der gegen Laien im kirchlichen Forum auftretenden Kläger (c. 5, X. 2, 2).

Die weiteste Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit auf reine Civilsachen vollzog sich durch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (c. 3, VI. 2, 2), indem sie bei Strafe der Excommunication (c. 4, VI. 3, 23) alle Kläger aus eidlich bestärkten Verträgen an das geistliche Gericht verwies. Wird erwogen, dass die Notare des Mittelalters in allen vor ihnen zustande gekommenen Verträgen die cautio juratoria mit Vorliebe

anwendeten, um der künftigen Klage außer der materiellen causa noch diese vermeintlich selbständige formelle causa obligandi als Klagegrund zu sichern, so läßt sich die Tragweite der erwähnten Anordnung Bonifaz VIII. ermessen, die eigentlich nur einen im c. 13, X. 2, 1 gelegenen Keim zur Entfaltung brachte. Bei dieser Competenzregelung trat nämlich der in dem cit. c. 13 von Innocenz III. vertretene Gesichtspunkt hervor, dass die Nichterfüllung der eidlich verstärkten Zusage selbstverständlich eine sündhafte Handlung sei, und dass die Sache deshalb vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe, weil das Evangelium jedem Christen die Befugnis zugestehe, die an ihm verübte Sünde seines Mitgläubigen vor der Kirchengemeinde zu rügen, sogenannt denuntiatio evangelica (Math. 18 v. 15—17). Dass diese Auffassung auch die Praxis weltlicher Gerichte beeinflusste, erhärtet die Erscheinung, dass selbst städtische Gerichte die im Processe aufgeworfene Vorfrage, der einer Klage zu Grunde liegende Vertrag sei wucherischer Natur, dem geistlichen Gerichte zur Entscheidung unterbreiteten (Wasserschleben: Deutsche Rechtsquellen, S. 417).

Um endlich den Umfang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Civilsachen abzuschließen, bedarf es der Hervorhebung, dass das Gesetzbuch Gregors IX. des gerichtlichen Schutzes der miserabiles personae im kirchlichen Forum nur bei deren Bedrängung durch Vorgänge, gegen welche das interdictum unde vi anwendbar ist (c. 15, X. 2, 2), Erwähnung macht. Doch hat die Gerichtspraxis die schon nach älteren Synodalschlüssen (Maçon II, 582, c. 11 u. Mainz 813, c. 14) der Kirche

obliegende Vertretungspflicht der Witwen und Waisen (c. 1, 2, D. 87; c. 1, X. 1, 37) und die Schutzpflicht betreffs der Armen, Pilger und Reisenden (auch Kaufleute) gegen jede Bedrückung (c. 21, 23, C. 24 qu. 3) zur Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit über diese Personen benützt.

Soweit es schließlich die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien anlangt, haben die päpstlichen Gesetzbücher zu den im Gratianischen Decret enthaltenen Strafnormen zahlreiche Ergänzungen und Nachträge gebracht, um neuen Vergehens-Erscheinungen erfolgreich entgegenzutreten. Die Systematik des diese Bestimmungen umfassenden fünften Buches aller Decretalensammlungen ist im wesentlichen vom Decalog beherrscht, daneben läſst sich auch der Einfluſs der im Codex Justinians (IX. Buch) eingehaltenen Ordnung erkennen. Der mächtigste Hebel zur Befestigung und Entwicklung der kirchlichen Strafgewalt war die Ausbildung des Strafverfahrens. Zu den beiden Hauptformen der Einleitung desselben über erhobene Anklage oder wegen obwaltender Notorietät trat die Strafverfolgung aufgrund bloßer Denunciation, wobei der Denunciant als Beweisführer fungieren konnte, und Untersuchung (Inquisitio) im Hinblicke auf mala fama. Diese Schöpfungen des fruchtbarsten Gesetzgebers der Kirche, Papstes Innocenz III. (c. 31, X. 5, 3 v. Jahre 1199 u. c. 24, X. 5, 1 vom Jahre 1206), haben gleichfalls für die Ausgestaltung des Criminalprocesses vor weltlichen Gerichten weittragenden Einfluſs ausgeübt.

Der canonistischen Wissenschaft blieb es überlassen, das in verschiedenen Sammlungen zerstreute

Materiale in gegliederter Uebersicht zu verarbeiten, insbesondere aber die das kirchliche Strafrecht beherrschenden Grundsätze zur allgemeinen Anschauung zu bringen. Darunter befinden sich als wertvolle Errungenschaften die Principien, daſs die Strafe als Mittel der inneren Versöhnung u. Besserung des Schuldigen wirken soll (c. 21, tract. de poenit., D. 3), „daſs das Verbrechen keine bloße Privatsache des verletzten Einzelnen sei, sondern im Gegensatze zu dem früheren römischen und deutschen Rechte stets eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung im Gefolge haben müsse, daſs gegenüber der Beachtung des äußeren Erfolges aller Thätigkeit der jedesmaligen Willensrichtung des Handelnden eine gesteigerte Berücksichtigung zutheil werden solle, endlich, daſs Strafverfolgung ohne Beachtung des Standes und Ranges des Verbrechers (c. 6, C. 26 qu. 7) einzutreten habe" (Geib: Geschichte des deutschen Strafrechtes, S. 125). Ein treffliches Wort hat der unvergeſsliche Jhering (Geist des röm. Rechtes, II, 53) über das segensreiche und veredelnde Eingreifen kirchlicher Strafgewalt geäußert, wenn er bemerkte, daſs die geistlichen Gerichte neben den weltlichen „unabhängig ihren eigenen Weg und ihren eigenthümlichen Gesichtspunkt, den der sittlichen Reinheit der Gemeinschaft, verfolgten" und „das abstracte Recht mit den Anforderungen der Sitte und des sittlichen Gefühls vermittelten".

Die Möglichkeit, daſs wegen einer und derselben strafbaren Handlung von Seiten des geistlichen und weltlichen Forums eingeschritten werden konnte, brachte Doppelbestrafungen der Schuldigen mit sich, weshalb Bo-

nifaz VIII. (c. 2, VI. 2, 12) dem geistlichen Richter auftrug, die aufgrund des Urtheiles eines weltlichen Strafgerichtes erhobene Einwendung der Rechtskraft zu berücksichtigen und von weiterem Einschreiten abzusehen, falls dessen Competenz durch Gesetz oder Gewohnheit begründet war, aber auch vom weltlichen Gerichte unter gleichen Voraussetzungen Reciprocität forderte. Anknüpfend an diese Decretale entwickelte sich die schon durch die Glosse zum Art. 2, Buch I. Sachsenspiegel (Landrecht) bezeugte Theorie der delicta mixti fori, d. h. der Vergehen, bei denen ihrer kirchlichen Beziehung wegen die Kirche neben dem Staate zum Einschreiten berufen erschien und das Zuvorkommen rücksichtlich der Strafverfolgung entscheiden sollte. Der edle Kirchenfürst Böhmens, dessen Haupt die päpstliche Tiara zugedacht war, Ernst von Pardubic, hat der aus dem cit. c. 2, VI. 2, 12 hervorleuchtenden Tendenz, Conflicte zwischen Staat und Kirche zu verhüten, in seinen Synodal-Provinzial-Statuten 1349, c. 23 (Hartzheim: Concilia IV., pag. 387) klaren Ausdruck gegeben, indem er kirchlichen Richtern verbot, Laien — sei es auch über Andringen von Clerikern — in weltlichen Rechtssachen (in causis saecularibus seu mere civilibus) vorzuladen und hierüber zu entscheiden, außer bei Rechtsverweigerung oder in Angelegenheiten schutzbedürftiger Personen. Dagegen sollten auch weltliche Gerichte keinesfalls gegen Cleriker in Civil- und Strafsachen überhaupt oder gegen Laien bei Streitigkeiten um Kirchengut (res et possessiones ecclesiarum) einzuschreiten befugt sein, mag der Besitz auf welchem Titel immer fußen. Competenzübergriffe wurden in beiden

Fällen durch Verhängung des Kirchenbannes gegen Kläger und Richter, Kostenersatzpflicht und Verweigerung ferneren rechtlichen Gehörs in der Sache geahndet. Vielleicht bewog den weitblickenden Hierarchen zu dieser Anordnung eine Vorahnung dessen, dass das seinem Steuer anvertraute Kirchenschiff gefährlichen Klippen sich nähere!

IV. **Reaction gegen das weite Gebiet der kirchlichen Gerichtsbarkeit; Erfolge der auf Einengung derselben abzielenden Bestrebungen in Frankreich, im Gegensatze zu Deutschland. Verschiedene Stellung des Hussitismus und des Protestantismus, sodann des Trienter Concils zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Vergebliche Versuche zur endgiltigen Regelung des Umfanges kirchlicher Gerichtsbarkeit in Deutschland bis zur Auflösung des Deutschen Reiches.** Die weite Erstreckung kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde im Deutschen Reiche seit der endlichen Beseitigung des traurigen Interregnum und in den einzelnen Territorien seit der Erstarkung der landesherrlichen Regierungsgewalt umso lebhafter empfunden, als die Praxis die Zugänglichkeit des geistlichen Forums bei freiwilliger Unterwerfung beider Streittheile im Sinne der episcopalis audientia und außerdem schon durch die Anerkennung einer Verpflichtung vor dem geistlichen Gerichte (bezw. durch Ausfertigung der Urkunde unter geistlichem Gerichtssiegel) für begründet erachtete. Früher als in Deutschland vollzog sich in Frankreich die Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit. Gegenüber dem weiten Umfange derselben, welchen der glänzendste Vertreter der französischen Jurisprudenz im Mittelalter, Philipp

de Beaumanoir, in seiner für Nordfrankreich geschaffenen und an Bedeutung dem Sachsenspiegel gleichkommenden Darstellung der Coutume des Landes Beauvoisis (1283) noch anerkannte (chap. XI.), schloss König Franz I. durch die Ordonnance von Villers-Cotterets 1539 (art. 1—4) den Wirkungskreis geistlicher Gerichte in engere Grenzen; insbesondere wurden alle Klagen gegen Laien aus obligatorischen Ansprüchen vor weltliche Gerichte gewiesen. Nach der Hauptordnung des älteren französischen Rechtes über den Umfang und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom April 1695 wurde zwar der Geistlichkeit bei Personalklagen ihr forum privilegiatum belassen; dagegen beschränkte sich die kirchliche Gerichtsbarkeit gegen Laien nur auf causes purement spirituelles, einschließlich des Streites über den Rechtsbestand einer Ehe. Jedoch war eine wesentliche Einschränkung der Competenz kirchlicher Gerichte ratione personarum schon früher dadurch herbeigeführt worden, dass seit 1564 wenigstens der Empfang der Subdiaconats-weihe und seit 1566 außerdem die Ausübung eines wirklichen Kirchenamtes als Bedingung des privilegium fori festgehalten wurde (Daniels: System u. Geschichte des franz. u. rhein. Civilprocess-Rechts, S. 13 ff.). In Deutschland verhinderten gegründete principielle Bedenken und die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches ein derartiges einseitiges Vorgehen u. wurde Abhilfe von der Kirche selbst gewärtigt. Schon am Concil zu Constanz (1414—1418) ertönten heftige Klagen gegen die überaus weite Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit u. in einem damals vorbereiteten Entwurfe von Reformdecreten

wurde eine Grenzscheidung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit versucht (von der Hardt: Acta concil. Const. I. tom. pag. 686). Ein Jahrhundert später kamen auf dem Reichstage zu Nürnberg 1520 unter den dem päpstlichen Abgesandten unterbreiteten „Hundert Beschwerden" scharfe Klagen vor über die unter dem Titel einer denuntiatio evangelica geübte Gerichtsgewalt und über die Ausdehnung der letzteren auf alle mit Eid bestärkten Contracte (Gärtner: corp. jur. eccl. Cathol. nov. tom., II. 162, 192). Als die erwartete Remedur ausblieb, legte sich das Reichskammergericht ins Mittel, indem es sich unter Berufung auf die gemäß Reichs-Kammergerichts-Ordnung 1555, II. Theil, Tit. 24, für gewisse Fälle zulässige relaxatio juramenti das Recht zuschrieb, über die verbindliche Kraft des Eides zu entscheiden (Gail: pract. observat. lib. I., obs. 25). Bald folgte diesem ersten Versuche der Durchbrechung kirchlicher Gerichtsbarkeit in der Praxis weltlicher Gerichte des 16. Jahrhunderts ein weiterer; dingliche Klagen gegen einen Geistlichen vor dem weltlichen Gerichte wurden für zulässig erklärt (Gail l. c. obs. 37) und nicht viel später dieses Vorgehen auch auf actiones in rem scriptae ausgedehnt. Es geschah dies mit der Begründung, daſs gegen das forum rei sitae kein ordentlicher Gerichtsstand in Betracht komme und somit das den Geistlichen durch die Authentica Friedrichs II. „Statuimus" eingeräumte Privileg gegenüber der allgemeinen Weisung der l. 3 Cod. (ubi in rem actio exerceri debeat; 3, 19) zurücktreten müsse. Inzwischen hatte die Gerichtspraxis des Reichs-Kammergerichts auch für Besitzstreitigkeiten bezüglich des Zehent- und Patro-

natsrechtes das weltliche Gericht für competent erklärt, wenn der Beklagte ein Laie war (Gail l. c. Observ. 38), ohne freilich soweit zu gehen wie die Uebung französischer Gerichte, welche alle Besitzstreitigkeiten ohne Unterschied der Person des Beklagten, ja sogar solche über Beneficien, vor weltlichen Gerichten verhandelt wissen wollte, mit der Begründung, dass es des Königs Pflicht sei, jedermann im Besitze zu schützen (Doujat: praenotat. canon. lib., II., cap. 2, § 23).

In Strafsachen gestattete die Theorie der delicta mixti fori eine freiere Bewegung weltlicher Strafgerichte und entfiel damit zumeist der hauptsächlichste Grund zu Beschwerden über die Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit in dieser Richtung.

Die Anschauungen Martin Luthers über die kirchliche Gerichtsbarkeit stimmen mit den Ansichten überein, die Magister Johannes Hus in seinem die Simonie behandelnden Tractate 1413 (Schriften I, 464) über das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Macht überhaupt geäußert hatte. In den von den Reformatoren entworfenen sogenannten Schmalkaldischen Artikeln 1537, welche auf einer von Papst Paul III. nach Mantua berufenen Kirchenversammlung als Grundlage der Verhandlungen zur Vereinigung der Kirche dienen sollten, wurde weder eine Gerichtsbarkeit in streitigen Angelegenheiten, noch eine eigentliche Strafgerichtsbarkeit zu der auf dem Berufe der Bischöfe beruhenden bischöflichen Gewalt gerechnet, vielmehr alle hierauf bezüglichen Rechte aus der Verleihung von Seiten des Staates abgeleitet (Walch: Christl. Konkordienbuch, S. 341, 346). Der von Martin

Luther in seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" (1520) geäußerte Wunsch, dass „es gut wäre, das geistliche Recht würde von dem ersten Buchstaben bis auf den letzten ausgetilgt, sonderlich die Decretalen" blieb der Macht der Verhältnisse gegenüber ebenso erfolglos, wie der Unmuth, der sich in der „Vorrede Luthers über den ersten Theil seiner deutschen Bücher, ausgangen 1539" (Altenburg 1661, S. 6) in überaus derber Art mittels einer kleinen Lautverschiebung in der Bezeichnung der kirchlichen Rechtsquellen (Drekt u. Drekentalen) und in heftigerer Weise durch Verbrennung derselben vor dem Elsterthor in Wittenberg (December 1520) Luft machte. Staat und Wissenschaft traten für die fernere Geltung des Kirchenrechts in die Schranken. Denn es gebot der Kaiser seinem zum Augsburger Reichstage 1555 abgehenden Gesandten, jedem Beginnen Einhalt zu thun, das die Giltigkeit des bisherigen gemeinen Rechtes bis zur endlichen Erledigung der Glaubensfrage suspendieren wollte, wie dem zweideutigen Wortlaute des Reichstags-Beschlusses von 1544 vielleicht entnommen werden sollte. Und ebenso entschieden vertheidigten Luthers Landsleute, die Professoren zu Wittenberg, Hieronymus Schurff und Henning Göden den Standpunkt, dass durch die Aenderung der Glaubenslehre die Giltigkeit des Kirchenrechts unberührt bleibe (Duck: de usu et auctor. jur. civ., pag. 117).

Während aber die Reformatoren in den Schmalkaldischen Artikeln nebst dem priv. fori des Clerus, insbesondere auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Walch l. c. S. 346) verwarfen, hatten die Utraquisten

zwar seit dem Landtags-Beschlusse von 1412 (Archiv č. IV, S. 539) in der ältesten Landesordnung für Böhmen 1500 (art. 106), sowie in deren späteren Revisionen unter Ferdinand I. 1549 (E. 5) und Maximilian II. 1564 (C. 13) in Uebereinstimmung mit der Anordnung der böhm. Stadtrechte 1579 (A. 44, § 5) das privilegium fori der Cleriker „soweit weltliche Angelegenheiten" in Frage kommen, beseitigt, aber an der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten und in anderen geistlichen Rechtssachen keine Aenderung bewirkt. Denn seit dieselbe in dem den Prager Städten ertheilten Religions-Freiheitsbriefe König Siegmunds 1435, art. 10, nachdrücklich verwahrt worden war (Arch. č. III, 433), trat hierin auch später kein Wandel ein, vielmehr erhärten die Beschlüsse der utraquistischen Stände v. J. 1530 und 1575 (Landtagsverhandlungen I, 339; IV, 335), sowie die Stadtrechte (C. 36) geradezu, daß alle Ehestreitigkeiten einschließlich der Verlöbnissachen dem geistlichen Gerichte anheimfallen. Erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts kamen Versuche vor, Eheangelegenheiten vor die städtischen Gerichte zu ziehen (1589, 1590 in Prag; cit. Verhandlungen VII, 525, 529), wogegen das Consistorium sub utraque die Hilfe des Königs in Anspruch nahm. Im Principe bestätigte sogar ein böhm. Landtags-Beschluß v. J. 1411 (Jireček: codex jur boh. tom. II., pars 2, pag. 63) die in den Statuten der Ernestinischen Provincial-Synode 1349 durchgeführte Grenzscheidung weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, wie dessen noch Cornelius von Všehrd in seinem Rechtsbuche (I, 4) 1499 gedenkt.

In Mähren gelang es dem Prälatenstande, von den weltlichen Ständen 1519 die Zusicherung zu erwirken, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit in Rechtssachen der Cleriker mit der oben hervorgehobenen Beschränkung, dann in Ehesachen und in kirchlichen Strafsachen anerkannt werde. Doch sollten Patronatsstreitigkeiten ihr nicht unterliegen (Brandl: Kniha Drnovská, S. 30), trotzdem das Brünner Stadtrecht (Manipulus juris um 1350, c. 45; Rößler edit. S. 25) sie den kirchlichen Gerichten zugewiesen hatte. Es zeigt sich hierin der in den Anschauungen eingetretene Umschwung.

Immer dringender gestaltete sich das Bedürfnis eines Eingreifens der kirchlichen Gesetzgebung behufs Regelung der schwankenden Verhältnisse kirchlicher Gerichtsbarkeit. Trotzdem musste die Kirchenversammlung zu Trient zufolge ernster Mahnung Kaiser Ferdinands I. (Raynald: Annales ad 1563, Nr. 165) und über Andringen des Papstes davon abstehen, besondere Anordnungen über kirchliche Immunität (immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum) und in Consequenz dessen auch über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erlassen, wie ursprünglich geplant war. Sie begnügte sich damit, in der letzten Sitzung (sess. 25, cap. 20) nur im allgemeinen die hierüber geltenden Bestimmungen zu bekräftigen. Dagegen wurde in der Frage der Ehegerichtsbarkeit Stellung genommen und die kirchliche Competenz in Ehesachen (causae matrimoniales) in dogmatischer Fassung festgehalten (sess. 24. can. 12). In einzelnen österr. Ländern dauerte es freilich ziemlich lange, ehe diese Concilsdecrete auch nur publiciert wurden. Beriethen doch die zur Synode

in Olmütz 1568 versammelten Prälaten lange darüber, ob sie zu deren Verkündigung schreiten sollten, bis sie endlich davon Abstand nahmen, weil sie nicht ohne kais. Zustimmung vorgehen wollten. Erst auf der Synode von 1591 wurden gleichzeitig mit der Einschärfung strengster Wahrung kirchlicher Gerichtsbarkeit die Concilsdecrete publiciert, worauf auch 1605 die Publication für die Prager Kirchenprovinz erfolgte (Hartzheim: Concilia, VIII, 330, 356, 363, 762). Nach langjähriger mannigfacher Behinderung gelangte die Kirche hier endlich unter der Regierung Ferdinands II zur Ausübung ihrer ehemaligen Gerichtsgewalt und erfüllte sich so das Wort des päpstlichen Nuntius Caraffa, dass es seit Constantin keinen der Kirche ergebeneren Kaiser gegeben habe. Denn nach der verneuerten Landesordnung für Böhmen 1627 u. Mähren 1628 (B. 11; B. 39; Fol. 37, 53) sollten die Geistlichen nur „soviel die actiones reales und dergleichen Sachen anlangt, welche liegende Gründe betreffen", unter dem Landrechte stehen, somit bei allen anderen Klagen gegen Cleriker und überhaupt in causis ecclesiasticis (gemäß der mit der Bestimmung der Landesordnung D. 49 bestätigten Weisung der Stadtrechte, C. 36) die kirchliche Gerichtsbarkeit maßgebend sein. Um jeden Zweifel über den Fortbestand des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus zu beseitigen, erklärt ein Rscpt. 19/VII 1628 (Nr. 33, Codex Ferd. Leop. Jos. Carol.), dass dessen Beschränkung über den Wortlaut der Landesordnung „nicht extendiert" werden dürfe. Insbesondere blieb derselbe für Strafsachen der Cleriker auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung Josefs I. 1707 völlig unberührt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts brachten einzelne Declaratorien eine Einengung kirchlicher Gerichtsbarkeit, so die Pragmatik vom 30/VI 1698 (Codex cit. Nr. 560) bezüglich der actiones personales rei persecutoriae der Geistlichen u. fernere Anordnungen vom 29/VII 1651 u. 6/VII 1669 (Nr. 155, 249, cit. Cod.), unter Berufung auf althergebrachte Uebung betreffs der Zehent- und Patronats-Rechtsstreitigkeiten. Dagegen richtete der vom böhm. Landtage 1629 unternommene Versuch einer Reform der zahlreichen geistlichen Nebenrechte in den Prager Städten seine Spitze nicht gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit überhaupt, sondern vielmehr gegen die von den betreffenden kirchlichen Instituten aufgrund von Immunitätsprivilegien geübte Gerichtsgewalt in Civilsachen über Laien (Tomek: Böhm. Landtage nach der verneuerten Landesordnung, S. 76).

Die Erschütterung der kirchlichen Competenzsphäre durch die Nachwirkungen der Reformation drängte im Deutschen Reiche dahin, die erforderliche Abhilfe auf legalem Boden zu suchen. Den Weg dazu hatte die Wahlcapitulation Josefs I. 1690, Art. 14, § 5, vorgezeichnet, wo es hieß, der Kaiser wolle sich bemühen, „daß die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiert, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche, mit dem pästlichen Stuhle vorzunehmende Handlung erledigt werden mögen" (Ziegler: Wahlcapitulationen, S. 329). Freilich kam es hiezu bis zum Erlöschen des heil. röm. Reiches deutscher Nation (1806) nicht mehr.

Durch den westphälischen Frieden 1648 (J. P. O., Art. VIII, § 1) war anerkannt worden,

daß die Landesherrlichkeit sich zur vollen, den Reichsfürsten nur noch dem Namen nach fehlenden Landeshoheit umgewandelt habe. Die Geltung des Satzes: cujus regio, illius religio und der von den geistlichen Fürsten mit den Emser Punctationen 1786 unternommene Anlauf, dem episcopalistischen System die freie Bahn zu brechen, waren ganz und gar nicht günstig einer Lösung der schwierigen Frage, wieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aufrechtzuerhalten sei, welche durch eine Vereinbarung zwischen dem Reiche und der päpstlichen Curie hätte erfolgen sollen. Seit mit dem Reichsdeputations-Hauptschlusse 1803 die geistlichen Territorien säcularisiert u. ihre Gebiete den weltlichen Staaten einverleibt waren, schwand die Hoffnung, daß die angeknüpften Konkordats-Verhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1806 zum Ziele führen dürften. Der fruchtlose Verlauf der nach der Auflösung des Deutschen Reiches auf dem Wiener Congresse (1815) fortgesponnenen Unterhandlungen zerstörte jede Erwartung in dieser Richtung für immerdar.

V. **Geschicke der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich seit Maria Theresia bis auf unsere Tage.** Es erübrigt nunmehr, den Blick auf die Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Oesterreich zu lenken. Als unter der Regierung Maria Theresias die bisher lose zusammengefaßten Königreiche und Länder ein einheitliches Gefüge erhielten und durch einschneidende Reformen in der Rechtspflege und Verwaltung den Bedürfnissen des modernen Staatslebens Rechnung getragen wurde, glaubte man nach dem Vorbilde protestantischer Staaten auch in Oesterreich die

Kirche als eines der „Triebräder der Staatsmaschine“ betrachten zu dürfen. Gefördert wurden derartige Bestrebungen des erleuchteten Absolutismus durch das mit Hontheims Werk: de statu ecclesiae 1764 in den weitesten Kreisen der Intelligenz verbreitete episcopalistische System. Mit sicherem Blicke erkannte die damalige Regierungskunst, welch' wertvolle Unterstützung ihren Tendenzen von hieraus winke, weshalb auch kein Verbot der genannten Arbeit des angeblichen Justinus Febronius trotz des von maßgebender Seite gestellten Ansuchens erfolgte. Rasch gewann die Febronianistische Lehre Verbreitung an den Hochschulen. Paul Josef Riegger, seit 1767 Lehrer des Kirchenrechts und zugleich Rath der böhm.-österr. Hofkanzlei, verfasste ein von der Regierung genehmigtes Lehrbuch (Institutiones jurisprudentiae eccles. 1765—68), worin alle Kirchensatzungen nichtgöttlichen Ursprunges als der staatlichen Prüfung bedürftig erklärt, die Verhängung des Kirchenbannes als Strafmittel an staatliche Zustimmung gebunden und das privilegium fori lediglich auf eine landesfürstliche Gestattung zurückgeführt wurde. So lange die große Kaiserin selbst das Staatsruder führte, folgte der kühn vorstürmenden Doctrin die Gesetzgebung des Staates nur bedächtigen Schrittes. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde in den herkömmlichen Grenzen gehalten, wenn davon abgesehen wird, dass die Jurisdictionsnorma vom 28/IV 1759 (Cod. Austriac., VI., 28) die Abhandlungspflege nach Hofgeistlichen, landesfürstlichen Beneficiaten und nobilitierten Geistlichen dem bischöflichen Gerichte entzog. Doch sollte nach einer V. 27/X 1753 (Codex. Austr., V, 810)

„die Bestimmung nicht nur der dotes in causa deflorationis oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindsbettkosten und des Kindes Unterhaltung, nicht minder der Alimente in Ehescheidungssachen den bischöflichen Gerichten nicht zustehen, sondern in allen diesen Fällen, sogar über das von den Parteien freiwillig dort verglichene quantum keine Execution ertheilt werden". Bei Berathung des unter dem Namen des Codex Theresianus bekannten Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit betreffs der Ehesachen in den eben gekennzeichneten Grenzen nicht angetastet (I. Th., Cap. III., § 1, Nr. 45—48). Interessant erscheint aber der unter Verweisung in die Gerichtsordnung abgelehnte Antrag, bei Nichteinhaltung des Verlöbnisses während der beim geistlichen Gerichte diesfalls anhängigen Verhandlung wegen Fluchtverdachtes des Geklagten provisorischen Personalarrest beim weltlichen Gerichte beantragen zu dürfen, welcher durch eine die Entschädigungsansprüche darthuende Klage binnen drei Tagen zu rechtfertigen wäre (Harrasowsky: Codex Theres., I, 95).

Bald kam es zu einer tiefeingreifenden Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Zwar hatte noch die V. 23/X 1755 (Cod. Austr., V, 1071) den percussor clerici an das geistliche Gericht zum Verhör, zur Urtheilsverkündigung und Ausstehung der Strafe ausgeliefert. Jedoch bei Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Maria Theresias 31/XII 1768 wurde im Art. 19, § 13, „die in der alten Verfassung der Erbländer begründete u.

durch mehrere Landesgesetze vorgeschriebene Maßregel" hervorgehoben, daß „in allen peinlichen Handlungen alle Gerichtsbarkeit" nur weltlichen Richtern zusteht und „in solchen Sachen sich die geistliche Behörde nicht auf weltliche Personen bezieht". Eine mittelbare Mitwirkung der Kirche wurde bloß zur Lösung der allfälligen Vorfrage in Anspruch genommen (§ 15), ob eine bestimmte Lehre ketzerisch oder ob bei angezeigter Bigamie eine der beiden Ehen etwa ungiltig sei. Das privilegium fori verbrecherischer Cleriker blieb insoweit aufrecht, als das Verfahren zwar vor dem geistlichen Richter durchzuführen, doch das Urtheil nach der Theresiana zu schöpfen war; bei den mit Blut- oder Todesstrafe bedrohten Verbrechen hatte das geistliche Gericht den Thäter nach vollzogener Degradation der weltlichen Strafbehörde zu übergeben (§ 20). Eine diesen Grundsätzen entsprechende Consequenz, die im Gesetze Ausdruck fand, war es, daß „unter einem geistlichen Kleide versteckte und verstellte Thäter" sogleich dem weltlichen Richter ausgefolgt werden mußten.

Das Asylrecht erlitt umso größere Einschränkungen, jemehr die Staatsgewalt sich consolidierte. Nachdem schon mit der V. 10/V 1752 (Cod. Austr., V, 647) das Recht der Freistätte den Ausreißern und muthwilligen Cridataren (letzteren neuerlich zufolge Wechselpatents 1/X 1763, Art. 51) versagt worden war, folgte unterm 29/III 1755 die weitere Verfügung, daß in Fällen, wo das Verbrechen nicht mit Todesstrafe bedroht ist, ein Asyl überhaupt nicht und bei Vorliegen bloß civilrechtlicher Verbindlichkeiten dasselbe nur unter eigener Haftung des Kirchenvorstandes

für die Forderung einzuräumen sei (Codex. cit. V, 939). Die letzte Regelung fand das jus asyli vermöge der Weisung vom 15/IX 1775 (Gesetzsammlung Maria Theresias, VII, 357), welche unter genauer Präcisierung dieses Ausnahmsrechtes in persönlicher und örtlicher Beziehung, unbedingte Auslieferung des Geflüchteten an die staatliche Gerichtsgewalt, wenn sie es verlangen sollte, gebot, damit die Gerechtigkeit in ihrem Laufe nicht gehindert werde, weshalb auch Verhehlung des Flüchtlings oder sonstige Vorschubleistung mit angemessener Strafe belegt wurde. Nur wenn das Strafgericht nach vorgenommener Prüfung des Falles das Asylrecht mit Rücksicht auf die Delictsart begründet fand, erfolgte die Rückstellung des Ausgelieferten an die Kirche, deren Schutz er früher genoss.

Die conservativen Anschauungen der Monarchin haben seit der Mitregentschaft des Thronerben, Josefs II. (1765), manchen Strauß mit dessen Neuerungsbestrebungen zu bestehen gehabt. Nicht etwa eine ungestüme Anwartschaft der Herrschergewalt, vielmehr das von der zärtlichen Mutter in einem Schreiben (14/IX 1766) als Coquetterie des Geistes gerügte Wesen Josefs führte zu den Conflicten zwischen schonungsvoller Pietät und energievoller Aufklärungstendenz. Doch mag letztere während der Corregentschaft im Staatsrathe häufiger gesiegt haben, seit Zeuge eines Berichtes des Cardinalbischofs von Constanz an den Papst (1770) die Opposition gegen die bisherige Form der Kirchenverfassung und -Verwaltung von unten hinauf bis in die Ministerien reichte. Fanden sich doch in den Papieren des Staatskanzlers Grafen

Kaunitz Denkschriften, welche dem Clerus nur die in protestantischen Staaten den Pastoren eingeräumte Stellung zuweisen und dem Staate selbst in Bezug auf Feststellung von Dogmen die Mitwirkung nicht versagen wollten. Ausflüsse solcher Auffassungen über die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Dingen waren mehrere Verfügungen, welche die geistliche Disciplinargewalt unmittelbar einzuengen bestrebt waren. Während unter Maria Theresias Alleinregentschaft (2/X 1755; Cod. austr., V, 1070) bei Fällung „einer Sentenz auf Excommunication oder sonstige poena publica", vor deren Verkündigung dem geistlichen Gerichte nur die Anzeige hievon bei Hof vorgeschrieben war, erheischte die V. 16/VII 1768 (Cod. cit., VI, 1128) für die Verhängung der Excommunication gegen einen percussor clerici bereits die landesfürstliche Genehmigung nach vorläufiger Untersuchung des Falles durch eine gemischte Commission.

Nach dem Tode der um die innere u. äußere Machtentfaltung des Reiches hochverdienten Monarchin (1780) sollte Sonnenfels' These, dass: „die Religion in der Polizei nicht als Endzweck, aber als Mittel keineswegs aus den Augen gelassen werden könne" zur Regierungsmaxime erhoben werden. Der bisher mehr unbewusst geltende Febronianismus suchte nun selbstbewusst das Feld zu behaupten. Symptomatisch ist hiefür, dass an den von Josef II. gegen die Anordnungen des Trienter Concils (sess. 23, c. 18 de ref.) eingerichteten Generalseminarien das Jus ecclesiasticum von van Espen beim Unterrichte zugrunde gelegt wurde. In der am 19/XII 1781 in die Gesetz-

sammlung (I, 456) aufgenommenen „Bestimmung der Grenzen beider Mächte in publico-ecclesiasticis“ ist das kirchenpolitische Programm der Staatsallmacht deutlich ausgesprochen. „Die landesherrliche Gewalt“ — so wird dort ausgeführt — „begreift ohne Ausnahme alles dasjenige in sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehen muss, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen nicht nur abzuändern und einzuschränken, sondern sogar aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Missbräuche oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen.“ Hatten derartige Anschauungen an maßgebender Stelle Wurzel gefasst, so konnte es nicht überraschen, wenn anlässlich des missglückten unwürdigen Versuches seitens des Präsidenten der Studienhofcommission, ohne deren Gutheißung das Kirchenrecht aus dem Studienplane „verschwinden zu machen“, darüber Zweifel angeregt wurden, ob an der Wiener Universität überhaupt noch das Kirchenrecht gelehrt werden solle (Kink: Geschichte der Wiener Universität, I, 574 ff.). Aeußerte sich doch Professor Scheidlein, „dass das corpus juris canonici qua tale gar nicht mehr verbinde“, indem „Disciplinargesetze der Kirche, sie mögen von Concilien oder dem römischen oder sonst einem Bischofe erlassen worden sein, in den österr. Staaten nur soviel gelten, als die Regenten sie gelten lassen wollen“. Mit solchen Theorien lässt es sich auch in Einklang bringen, dass selbst historisch verbürgte Thatsachen wegdecretiert wurden, wie es mit dem

Hfd. 5/I 1789, Z. 948 J. G. S., geschah, welches bezüglich der oben erwähnten Synodal-Provinzial-Statuten des Prager Erzbischofs Ernst von Pardubic 1349 erklärt: „Es sei eine falsche Sprache und irrige Idee, als ob unter dem ersten Prager Erzbischofe eine Synode abgehalten worden sei.“

In kühnem Fluge eilte Kaiser Josef II. seinem vorgesetzten Ziele entgegen. Vorerst wurde mit Hof-Decret 26/III 1782 (cit. Sammlung II, 107) erklärt, dass die Consistorien „in den bei ihnen vorkommenden weltlichen Gegenständen ex delegatione principis“ u. vorbehaltlich des Rechtszuges an die höheren staatlichen Gerichte Recht sprechen dürfen. Bald aber sollte das privilegium cleri bei den durchgeführten Justizreformen seinen Gehalt vollends einbüßen. Ursprünglich dachte auch der einflussreiche Staatskanzler Graf Kaunitz nur daran, für Civilsachen des Clerus aus Geistlichen und Laien gebildete, unter kaiserl. Autorität Recht sprechende judicia mixta einzuführen, und hatte der Kaiser mit Handschreiben v. 1?/III 1781 der Compilations-Commission der allg. Gerichtsordnung eine gutächtliche Aeußerung hierüber abgefordert. Die Commission kam jedoch nicht mehr in die Lage, die verlangte Aeußerung abzugeben, da sie vielmehr auf eine frühere A. E. 9/II desselben Jahres hinweisen konnte, durch welche bereits alle bischöflichen Gerichte beseitigt u. überhaupt alle fora excepta aufgehoben worden waren. Als die Frage zur Schlussfassung an den Staatsrath gelangte, wurde dort der einhellige Beschluss gefasst, dem Kaiser die Verweisung des Clerus an das forum nobilium, d. h. an die Landrechte zu empfehlen. Kaiser Josef II. entschied

sich hierauf am 12/IV 1781 neuerdings gegen den privilegierten Gerichtsstand des Clerus, ohne jedoch über den Vorbehalt des forum nobilium sich auszusprechen (Dr. Karl Freiherr Hock: Der österr. Staatsrath, S. 238 ff.).

Rasch arbeitete die Legislative. Schon mit dem Hfd. 27/VII 1783, Z. 166 J. G. S., wurde in Niederösterreich alle Gerichtsbarkeit der bischöflichen Consistorien in und außer Streitsachen aufgehoben. Vollständig beseitigt wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in Civilrechtssachen der Geistlichen mit den für die einzelnen Erbländer erlassenen Jurisdictionsnormen, insbesondere auch für Böhmen 11/II 1784, Nr. 237 J. G. S. Kategorisch erklärte das Hfd. 7/III 1785, Nr. 394 J. G. S., über eine von einem fürstbischöflichen Ordinariate gemachte Vorstellung, dass es hierbei sein Verbleiben habe und somit der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen „auf keine Art einmengen soll". Wiederholt aufgetauchte Bedenken wurden mit dem Hfd. 18/III 1785, Z. 400 J. G. S., dahin beschieden, dass alle Geistlichen „in Sachen, wo es sich um Vermögen, Contracte, Besitzungen, Gelder oder Schulden handelt, an die ordentlichen Gerichte" gewiesen seien, in Consequenz dessen gemäß Hfd. 22/IX 1789, Z. 1051 J. G. S., Geistliche aus Wechselverbindlichkeiten beim Wechselgerichte verklagt werden sollten. Eine Befreiung vom Personalarreste als Sicherstellungs- oder Zwangsvollstreckungsmittel wurde Clerikern nicht zugestanden, vielmehr vermöge einer nach Böhmen ergangenen Erläuterung v. 14/III 1786 (Dolliner: Recht geistlicher Personen, S. 62) nur gestattet,

dass der Vollzug mit Zustimmung des Gläubigers beim Consistorium erfolge.

Dem forum privilegiatum cleri in Strafsachen konnte selbst die verkümmerte Existenz, welche es seit der Theresiana fortfristete, von einer Regierungsmaxime nicht belassen werden, welche in möglichster Beschränkung und Auflösung aller Autonomie eine Kräftigung des Gemeinwesens sah. Im Staatsrathe war diese Frage bereits bei Erörterung der Aufhebung des privilegium fori in Civilsachen gestreift worden und hatten sich die beiden Vorkämpfer der Reformideen des Kaisers (die Staatsräthe Gebler und Kresel) damals schon für die unbedingte Unterordnung der Geistlichen unter die staatliche Strafgerichtsbarkeit ausgesprochen. Der Herrscher verfügte mit Rücksicht auf die ihm gewiss sympathische Anregung am 12/IV 1781 die Revision der strafgesetzlichen Vorschriften im Sinne dieses Vorschlages (Hock a. a. O. S. 240). Die „Vorschrift über Criminalverfahren" vom 17/VI 1787, Nr. 848 J. G. S., vollzog in Uebereinstimmung mit den erwähnten Anträgen den Bruch mit dem bisherigen Rechtszustande und übertrug die Untersuchung und Bestrafung von verbrecherischen Geistlichen den staatlichen Strafgerichten. Geboten wurde nur die Erstattung der Anzeige von der Verhaftung eines Clerikers an den Bischof (§ 57) und die Verschiebung der Urtheilskundmachung gegen einen Geistlichen bis nach erfolgter „Entkleidung desselben seiner Würde und Weihe" von Seiten des von der erflossenen Verurtheilung zuvor in Kenntnis gesetzten Bischofs, worüber die Notification längstens binnen Monatsfrist an das Gericht

zurückgelangen sollte (§ 181). Soweit ein politisches Verbrechen im Sinne des Josefinischen Strafgesetzes 13/I 1787, Nr. 611 J. G. S., in Frage kam, wurde die Belehrung mit Hfd. 13/IX 1787, Z. 720 J. G. S., dahin ertheilt, daſs in dem bezüglichen Verfahren kein forum privilegiatum Geltung finde. Trotz dieser so tief eingreifenden Aenderungen in der bisherigen Rechtsstellung des Clerus war die Josefinische Gesetzgebung auf die Wahrung der Würde des geistlichen Standes bedacht geblieben, indem mit Hfd. 22/VII 1780 bei Inhaftnahme eines Geistlichen dessen Einbringung in das Haftlocale zur Nachtzeit oder in einem geschlossenen Wagen verfügt und mit Hfd. 19/VII 1789 strengstens angeordnet wurde, gegen Geistliche in der Untersuchungshaft mit Anstand und Mäßigung vorzugehen (Dolliner a. a. O. S. 69).

Das Asylrecht verlor mit dem geänderten Strafensysteme, das die Todesstrafe nur im standrechtlichen Verfahren, und die Strafe der Verstümmelung überhaupt nicht kannte (I, §§ 20, 21 Jos. Str. G.), allen Boden (vgl. c. 6, X. 3, 49) und fand sein formelles Ende mit dem Hof-Decrete 1/III 1787, Nr. 637 J. G. S., welches erklärte, daſs „jeder Priester u. Geistliche den wissentlichen Aufenthalt eines Staatsverbrechers (d. h. im Sinne des § 4, P. 20/VIII 1787, Z. 712 J G. S., desjenigen, der sich eines der schwerstgestraften Verbrechen: Majestätsbeleidigung, Landesverrath, Münz- oder Staatspapierverfälschung schuldig machte) „anzuzeigen und deren Verheimlichung auf keinerlei Art zu begünstigen verpflichtet sei".

Die Mitwirkung der Kirche, welche der Staat nach der Theresiana bei Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit gegen Laien durch Lösung der Vorfrage betreffs des ketzerischen Charakters einer verbreiteten Glaubenslehre und bezüglich der Ehegiltigkeit bei Untersuchungen wegen Bigamie beansprucht hatte, kam selbstverständlich in Wegfall seit der Einführung des mit der Resolution 13/IX 1781 inaugurierten „vernünftigen Toleranzsystems" und seit der Beseitigung kirchlicher Ehe-Gerichtsbarkeit.

Letztere fiel mit dem Ehepatent 16/I 1783, Nr. 117 J. G. S., § 1, welchem nach „die Ehe als bürgerlicher Vertrag ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhält und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten also vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen gehört". Die Entscheidung der Competenzfrage in Ehesachen zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit war vorauszusehen, seit schon in der Berathungscommission des Codex Theresianus 1772 alle Mitglieder der Ansicht waren, dass die Gerichtsbarkeit, welche die geistlichen Gerichte diesfalls ausüben, „auf einer landesfürstlichen Delegation beruhe". Es darf somit nicht überraschen, wenn der von der Commission dem Kaiser erstattete Vortrag, womit das Ehepatent zur Sanction unterbreitet wurde (1782), ausführt, dass die Beschlüsse des Trienter Concils in Eheangelegenheiten nur insoweit Wirksamkeit erlangt haben, als sie von dem Landesfürsten zu weltlichen Gesetzen gemacht worden sind, und dass deren Abänderung nach dem natürlichen Staatsrechte unverwehrt sei. Die Verweisung der Ehe-

processe an die weltlichen Gerichte wurde mit der Erwägung begründet, dass die Ehe nur als Vertrag, keinesfalls aber als Sacrament einen Streit hervorrufen könne (Harasowský: Cod. Theres., II, 31, 34). Die Competenzfrage bezüglich der Verlöbnisprocesse war seit dem Hfd. 30/VIII 1782, Z. 73 J. G. S., belanglos geworden, gemäß dessen nämlich dem Eheversprechen jede rechtliche Wirkung entzogen worden war, selbst für den Fall, wenn zu demselben Schwängerung oder Schwächung hinzugetreten wären. Bemerkenswert ist, dass Hortens Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches (I. Th., III. Cap., § 15) noch den Standpunkt einnahm, dass die vom geistlichen Gerichte gefällten Urtheile auf Erfüllung des Verlöbnisses durch executiven Arrest bis zu Jahresdauer vollzogen werden können (Harasowský a. a. O. S. 33).

Das Bestreben, überall in die Verwaltung Ordnung zu bringen, veranlasste den stets energisch eingreifenden Kaiser dazu, mit Hfd. 11/IV 1786, Nr. 539 J. G. S., auch in kirchlichen Disciplinargegenständen Klageführung bei der Landesstelle wegen Lässigkeit oder Unbilligkeit des Consistoriums zu gestatten.

Am Abende seines Lebens wurde Kaiser Josef dem II. († 1790) die bittere Erfahrung nicht erspart, dass jedes Ankämpfen gegen das Gesetz der Stetigkeit aller organischen Entwicklung vergeblich bleibe.

Seinem Nachfolger Leopold II. war es vorbehalten, die Wunden zu heilen, welche das bestgemeinte Bestreben, das Ideal einer sich selbst beschränkenden Monarchie (despotisme lié in den

Reveries Josefs II. v. J. 1761) zu verwirklichen, den althergebrachten Einrichtungen der Kirche und des Staates geschlagen hatte. Getreu seinem Wahlspruche: „Pietate et concordia“ trat er an die schwierige Aufgabe einer Versöhnung der zahlreichen Gegner des Josefinismus. Die kurz nach dem Regierungsantritte Leopolds an die Bischöfe der Monarchie gerichtete Aufforderung (9/IV 1790), ihre Beschwerden vorzulegen, erfüllte nicht die Hoffnungen, die sich daran knüpften. Es hatten eben die vordem maßgebend gewesenen Staatsmänner die nun eingelaufenen Desiderata zu begutachten und sollten also Richter in eigener Sache sein.

Die Klagen des Episcopates über die Entziehung der den Bischöfen gebürenden Gerichtsbarkeit, welche zur Folge habe, dass Geistliche mit Schädigung ihrer Würde und ihres Ansehens vor jedem Dorfrichter Recht nehmen müssten, wurden von der vielgenannten geistlichen Hofcommission in einem Tone abgefertigt, der fast an die Monachologia des geistreichen Spötters, Hofrathes v. Born, gemahnte. „Die Priester,“ so wurde in den Berathungsprotokollen (Archiv für Kunde österr. Gesch., Quell. IV., 1850, S. 35 ff.) bemerkt, „seien Staatsbürger und genießen bürgerlichen Schutzes; der römische Kurialkunstgriff, sie dem weltlichen Richter zu entziehen, hätte die auffallende Absicht, die Jurisdiction in temporalibus zu erschleichen und per privilegium fori statum in statu aufzustellen, so in jeder Regierung die gefährlichste Sache sei und worauf von jeher alle Widerspänstigkeit des corporis cleri gebaut war, weil sie immer auf den römischen Stuhl

trotzen, der nach dem Zuge des besonderen fori ihr einziger und letzter Richter sein sollte." Die Ruhe und das sichere Maß des Urtheiles, womit der neue Regent seinen von stürmischem Thätigkeitsdrange erfüllten älteren Bruder übertraf, ließen ihn — trotz dieser heftigen Ausfälle seiner Berather gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit — erkennen, dass die vom Episcopate beklagte Einrichtung unhaltbar sei. Ohne das forum cleri wiederherzustellen, wurde die unabweisbare Abhilfe geschaffen; mit dem Hfd. 17/III 1791 (Sammlung der Gesetze Kaiser Leopolds II., Bd. III, S. 247), das zutreffenderweise als die eigentliche Grundlage des österr. Staatskirchenrechts bis 1848 bezeichnet wird, wurde nämlich an dem Principe festgehalten (§ 2, Z. 2 des cit. Hfd.), dass „die Geistlichen wie alle übrigen Staatsbürger in allen, sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen müssen". Jedoch war schon zuvor der Clerus, soweit er nicht bereits nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnormen dem Landrechte unterstand (Prälaten, Klöster, Stifte, § 24 böhm. J. N.), dem Ortsgerichte entrückt und dem nächstgelegenen ordentlich organisierten und mit geprüften Rathsherren versehenen Magistrate in Civilsachen unterordnet worden (Hfd. 29/X 1790, Nr. 71 J. G. S.). Aehnlich wie der Versuch um Revindication des privilegium fori missglückte, blieb auch das Verlangen des Episcopates um Anerkennung der geistlichen Ehe-Gerichtsbarkeit fruchtlos. Eine nähere Erwägung und Ueberprüfung des Ehepatentes wurde zwar in Aussicht gestellt, jedoch durch den frühzeitigen Tod des opferwilligen

Herrschers (28/II 1792) vereitelt. Soviel erzielten aber „die vielfältigen Klagen seit dem Regierungsantritte" Leopolds, daſs das ihrer Erwähnung machende P. 22/II 1791, Z. 115 J. G. S., die älteren Verordnungen, worin „vorgeschrieben ist, daſs über die Ungiltigkeit der Ehe gleichwie in einer anderen Rechtssache der Proceſs zu führen sei, hiermit aufgehoben" und dafür ein auf der Erörterungsmaxime aufgebautes Verfahren eingeführt wurde. Bemerkenswerte Spuren der auf Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen abzweckenden Bestrebungen bieten die den Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches v. 1792 betreffenden Gutachten, welche gemäß des noch von Leopold II. genehmigten Antrages der Compilationscommission in den einzelnen Königreichen u. Ländern eingeholt werden sollten. Was Böhmen insbesondere anlangt, wurde dies als Erfüllung des die ständischen Desiderien erledigenden Versprechens der Krone 12/VIII 1791 angesehen, gemäß dessen die Vernehmung der Stände bei allen auf das ganze Land bezüglichen Gesetzen zugesagt worden war. Die in Böhmen zusammentretende Commission erachtete bei der Begutachtung des Entwurfes für nothwendig beizufügen, daſs nach Ansicht des Prager Landrechts zur Begründung des ehelichen Verhältnisses nebst dem Abschlusse des Ehevertrages die kirchliche Trauung erforderlich sei, und daſs ferner nach Wunsch der böhmischen Stände, Streitigkeiten über Giltigkeit des Ehebandes vor das geistliche Gericht gehören, „wie es die böhm. Stadtrechte anerkennen". Nicht uninteressant ist, daſs in letzterem Punkte die Anschauungen an der

Prager Rechtsfacultät divergierten, indem der Professor des Gerichtsverfahrens (Groß) für die kirchliche Gerichtsbarkeit eintrat, der Vertreter des Kirchenrechtes dagegen die weltliche Ehegerichtsbarkeit vertheidigte. Ein praktischer Erfolg knüpfte sich an diese Discussionen nicht (Harasowský: Cod. Theres., III, 27, 38).

Das Gravamen wegen Eingriffen in die kirchliche Disciplinargewalt hatte in dem erwähnten Hfd. 17/III 1791 (§ 2, Z. 2) seine Erledigung dahin gefunden, dass die Geistlichen „in Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind“. Doch wurde die weittragende Bestimmung beigefügt, dass die Suspension oder Sequestrierung der Pfründen nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe „mittels einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz“ eintreten dürfe. Eine Erläuterung dieser Vorschrift bildet die — als letzter Nachhall der „Leopoldinischen Restauration“ — erst wenige Tage nach dem Hinscheiden des Kaisers veröffentlichte Anordnung vom 3/III 1792 (Gesetze Kaiser Franz' II., Bd. I, S. 8), inhaltlich deren bei allen gröberen Vergehen eines Seelsorgers und bei Pflichtverletzungen rücksichtlich der demselben anvertrauten „politischen Anstalten, als z. B. Matrikenführung, Armenpflege“, insbesondere soferne sie die Temporaliensperre oder Pfründenprivation nothwendig machen, eine aus Vertretern des Ordinariats und der politischen Verwaltung zusammengesetzte Commission den Thatbestand erheben

und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten hatte. Begründet wird diese Bestimmung damit, daſs der Seelsorger als „Beamte des Staates in der Kirche anzusehen sei". Nach einem knapp zweijährigen staatsklugen Wirken Leopolds II., dem die Aussöhnung der grollenden Glieder mit dem Staatskörper zumeist gelungen war, gelangten die Zügel der Regierung in die Hände seines eben 24jähr. Sohnes Franz, denen sie durch mehr als vier Decennien anvertraut blieben. Als der Thronwechsel sich vollzog, hatte sich eine reißende Strömung der weltgeschichtlichen Ereignisse bemächtigt, und gewaltige Umwälzungen waren in jenem Reiche des Westens eingetreten, das in Bälde eine Tochter der großen Kaiserin Oesterreichs am Schaffot verbluten sehen sollte. Kaiser Franz I., eine praktisch angelegte, nüchtern erwägende Natur, erkannte in der Kirche den Fels, an dem die Brandung der Revolution sich brach. Deshalb verschloſs er sich nicht der Ueberzeugung, daſs eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat höchst erwünscht sei. Zwei Umstände bewirkten jedoch, daſs dem Erkennen u. Wollen nicht das Handeln entsprach. Einmal setzten die im Josefinismus ergrauten Berather des Kaisers seinen Tendenzen einen zähen Widerstand entgegen, und bequemte sich der nachmalige Staatskanzler Fürst Metternich nur zu einer laxeren Handhabung der auch ferner in Geltung verbleibenden Gesetze Josefs II., trotzdem er über dessen System das Witzwort von der veränderlichen Mode gebraucht hatte. Sodann verhinderte die dem zögernden und bedächtigen Wesen des Herrschers eigene Scheu vor Reformen aller

Art jeden entschiedenen Schritt auf der für richtig erkannten Bahn. Nur so erklärt es sich, dass trotz der vollen Erkenntnis der Reformbedürftigkeit der bestehenden staatskirchlichen Verhältnisse das früher dominierende System in gemilderter Form fortherrschte. Mit den josefinischen Jurisdictionsnormen blieb der weltliche Gerichtsstand der Geistlichen in Civilsachen in Geltung; doch bedeutete es ein nicht zu unterschätzendes Vorrecht, dass seit dem Hfd. 2/IV 1802, Z. 556 J. G. S., der gesammte unadelige katholische Clerus höherer Weihen dem Landrechte, d. i. der Adelsinstanz unterstehen sollte.

Das neue Strafgesetz 3/IX 1803, Nr. 626 J. G. S., beließ gleichfalls die Strafgerichtsbarkeit über Geistliche wegen aller gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen den weltlichen Gerichten (I. Th., § 221, Nr. 1; II. Th., § 284), jedoch wurde auch hierbei dem Clerus der besondere Gerichtsstand des Adels gewahrt. An der Pflicht der Strafbehörden zur Anzeige an den Bischof über Inhaftnahme eines Clerikers und zur Mittheilung der Strafurtheile vor deren Publication wurde nichts geändert (I. Th., § 304 u. § 446). Trotz der Wiedereinführung der Todesstrafe „bei denjenigen Verbrechen, welche (dem Kundmachungspatente zufolge) nur mit voller Ueberlegung ausgeführt werden können und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Gewalt diese Strenge abnöthigen", wurde des Asylrechtes mit keinem Worte erwähnt.

Bei Erlassung des a. b. G. B. 1/VI 11 wurde festgehalten an der staatlichen Regelung

des Eherechtes, wenn auch unter möglichster Wahrung der kirchlichen Anschauungen, sowie an der staatlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, deren Formen mit Hfd. 23/VIII 19, Z. 1595 J. G. S., betreffs des Eheungiltigkeitsverfahrens in wesentlichen Punkten der Bulle Benedicts XIV. Dei miseratione v. 3/XI 1741 angepasst wurden. Der Referent der Compilations-Commission des a. b. G. B., von Zeiller, hatte seinen principiellen Standpunkt offen gekennzeichnet, wenn er in dem Vortrage, womit die Berathungen über das dem Eherechte gewidmete Hauptstück eröffnet wurden (15/II 1802; Ofner: Protokolle, II, 67), daran erinnerte, dass „das Ehegesetz einer gebildeten Nation größten Theiles den Schutz der religiösen Lehren und Meinungen enthalte", jedoch beifügte, „es verbanne kirchliche Satzungen, deren Grund und Zweck vorlängst aufgehört hat und weise vorzüglich auch hier die widerrechtlich ausgedehnte Macht der Kirchenvorsteher in ihre echten und ursprünglichen Grenzen zurück".

Anlangend die bischöfliche Jurisdictionsgewalt wurde mit Hfd. 14/VIII 1797, Nr. 363 J. G. S., für die Verhängung einer öffentlichen Kirchenstrafe die vorläufige Entschließung der Landesstelle als erforderlich erklärt. Dagegen aber räumte die Staatsverwaltung der Kirchengewalt insofern eine freiere Bewegung ein, als mit Hfkzd. 2/IV 1802 die Einrichtung besonderer Demeritenhäuser ohne Beschwerung des Religionsfondes als Besserungs- und Isolierungsanstalten unwürdiger Cleriker genehmigt wurde. Auch die Klosterobern erhielten das ihnen unter Kaiser Josef II. (30/XI 1784, § 5) ent-

zogene Recht der Verschickung besserungsbedürftiger Ordensangehörigen in ein anderes Kloster derselben Provinz neuerlich zugestanden, vorbehaltlich der Beschwerde an das Ordinariat und von diesem an die politische Behörde. Mit Hfd. 18/VIII 25 überließ die Regierung dem Gutbefinden der Bischöfe die selbständige Bestimmung der passendsten Disciplinarstrafe in stufenweiser Fortschreitung bis zur Detention in einem hiezu passenden oder gewidmeten Locale (Helfert: Rechte und Pflichten der Bischöfe, S. 268; Dolliner a. a. O. S. 122).

Eine von der päpstlichen Kurie ausgehende Anregung bei dem Monarchen, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch eine Vereinbarung zu regeln, führte wohl zu Unterhandlungen, aber zu keinem Ergebnisse, weshalb der sterbende Kaiser (1835) dem Fürsten Metternich in einem hinterlassenen Schreiben mit eindringlichen Worten die glückliche Lösung dieser Frage ans Herz legte. Der den Regierungsgeschäften ferngestandene Thronfolger, Ferdinand der Gütige, suchte dem Willen seines verblichenen Vaters möglichst gerecht zu werden; zur Erreichung dessen wurde ein Comité behufs Berathung der Reformen in der staatskirchlichen Gesetzgebung und rücksichtlich des Eherechts eingesetzt. Daneben liefen parallel Vorbereitungen zu Konkordatsverhandlungen. Dennoch war kein entscheidender Schritt bis zur Wahl Pius' IX. geschehen, welcher Papst sogleich nach seiner Inthronisation unmittelbar an höchster Stelle die Erfüllung der kirchlichen Forderungen urgierte.

In den Stürmen des Jahres 1848 war ein mit dem Minist.-Erl. 6/IV 48 an die Kirche ge-

richteter Appell nicht erfolglos verhallt, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am flachen Lande mit ihren Mitteln beizutragen. Wechselweise forderte jedoch der Episcopat in seinen Denkschriften die Beseitigung der einer freien Entfaltung kirchlicher Amtsthätigkeit entgegenstehenden Hemmnisse Auf den Ruf der Regierung trat nach der Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. eine Bischofsconferenz (30/IV bis 17/VI 49) zusammen, welche die kirchliche Strafgewalt über Laien und Clerus für die Kirche in Anspruch nahm und die Hilfe des weltlichen Armes für den Urtheilsvollzug forderte, wobei indirect die Prüfung der formellen u. materiellen Giltigkeit des Spruchs der Staatsbehörde vorbehalten wurde. Der edeldenkende Cultusminister Leo Graf Thun hob in seinem hierüber dem Kaiser erstatteten Berichte gemäß Beschlusses des Ministerrathes die Nothwendigkeit eines Konkordats (R. 1850, Beilagenheft 17, S. 106) u. der Beseitigung derjenigen Beschränkungen ungehemmter Ausübung kirchlicher Amtsgewalt hervor, „welche Bestandtheile einer Gesetzgebung sind, die bestimmt war, durch eine consequente Bevormundung auf allen Gebieten des geistigen Lebens jedem Missbrauche freier Selbstthätigkeit vorzubeugen. . . . Immer lähmten sie die heilsame Selbstthätigkeit, die überall nur aus dem Gefühle selbständiger Verantwortlichkeit entspringt, und nährten jenen Geist des Misstrauens und Argwohnes, der der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringt.“ Die Vorschläge des Ministerrathes gipfelten darin, dass den Bischöfen die Verhängung von Kirchenstrafen, die auf bürgerliche

Rechte ohne Wirkung sind, freigegeben, die Befugnis zur Suspension und Privation betreffs der Kirchenämter denselben rückgestellt, daneben den Staatsbehörden die strafgerichtliche Verfolgung aller dem allg. Strafgesetze unterliegenden Handlungen vorbehalten und endlich die Unterstützung der Ordinarien durch das brachium saeculare nach allfälliger Einsichtnahme in die Untersuchungsacten und Prüfung des ordnungsmäßigen Vorganges gewährleistet werden möge. Bei Missbrauch geistlicher Amtsgewalt zur Gefährdung des Staates sollte die Abhilfe im Einverständnisse mit dem betreffenden Bischofe, bezw. mit dem päpstlichen Stuhle getroffen werden. Eine kais. Entschließung 18/IV 50 R. 156 verlieh den vorgeschlagenen Grundsätzen gesetzliche Kraft und derogierte hiermit der mit dem Gesetze Leopolds II. v. 17/III 1791 den Staatsbehörden zugewiesenen Judicatur in Sachen der Temporaliensperre und Pfründenentsetzung, sowie der mit Hfd. 3/III 1792 angeordneten Bestellung gemischter Commissionen zu Disciplinaruntersuchungen gegen Seelsorger. Die Verord. d. C. U. M. 15/VII 50 R. 320 enthielt den erwähnten Vorbehalt des Einschreitens gegen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt und eingehende Vollzugsvorschriften.

Alle diese Schritte sollten die endgiltige Regelung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche vorbereiten. Energisch betriebene Verhandlungen zwischen der Kurie und Krone führten zu dem Abschlusse des Konkordates vom 18. August 1855, das für den staatlichen Bereich mit G. 5/XI 55 publiciert wurde. Unter Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle

(Art. 34) wurde die kirchliche Strafgewalt gegen Cleriker und Laien ohne Beschränkung anerkannt (Art. 11) und die Vollstreckung der gegen Cleriker erflossenen kirchlichen Disciplinarerkenntnisse durch Staatsbehörden unter den im Jahre 1850 festgestellten Bedingungen zugesagt (Separat-Art. 13). Dagegen genehmigte der päpstliche Stuhl unter Berücksichtigung der Zeitumstände, dass die weltlichen Gerichte die volle Judicatur betreffs aller nach den Strafgesetzen zu verfolgenden Delicte, sowie in Civilsachen gegen Cleriker ausüben. Vorbehalten blieb die Wahrung der dem Clerikalstande schuldigen Rücksichten bei Verhaftungen von Geistlichen, die bei den schwersten Verbrechen von amtswegen, sonst über Begehren eintretende Einsendung der Untersuchungsacten an den Bischof, um dass dieser die etwa erforderliche Kirchenstrafe verhängen könne, die Verbüßung weniger als fünfjähriger Gefängnisstrafen in geistlichen Anstalten (Separat-Art. 11) und die Absonderung der Cleriker in weltlichen Strafanstalten von den Laien (Art. 13, 14). Die Beobachtung des Asylrechts wurde mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit und der Gerechtigkeit in Einklang gebracht (Art. 15). Endlich erfolgte die Anerkennung der Exemtion aller Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, indem für jeden einzelnen Fall ein besonderes Einvernehmen der kaiserl. Regierung mit dem Papste vorgesehen wurde (Art. 14); selbst vor Verständigung des Kirchenoberhauptes erschien es jedoch zulässig, bei Hochverrath und Majestätsbeleidigung die zur Sicherung und Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen (Separat-Art. geheim., Zeitschrift für Kirchenrecht,

VIII, 465). Ein kaiserl. P. 8/X 56 R. 185 verschaffte dem kirchlichen Eherechte u. der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen für Katholiken volle Geltung.

Allbekannte Ereignisse führten zur einseitigen Lösung der vorstehend erwähnten Vereinbarung. Das G. 25/V 68 R. 47 stellte die Wirksamkeit der eherechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B. für die Angehörigen der kath. Kirche wieder her und verfügte die Austragung aller Ehestreitigkeiten derselben vor den ehedem zuständigen weltlichen Gerichten (Art. I., III.). Das Vorrecht der Verbüßung der gegen Cleriker in Vollzug gesetzten Strafhaft in kirchlichen Anstalten entfiel laut Erl. 24/V 69 (Z. 45 des Verordnungsblattes des C. U. M.), die Unterstützung der Bischöfe bei Ausführung eines die Verweisung eines Clerikers in eine geistliche Besserungsanstalt verfügenden Disciplinarerkenntnisses wurde seitens der Staatsgewalt mit Erl. 7/VI 69 R. 134 für die Zukunft abgelehnt und diese Anordnung am 7/VIII 69 R. 135 bezüglich der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts erneuert. Nachdem sodann die Vereinbarungen des Art. XI, XIV und XV des Konkordats bereits durch die Einführung der Str. P. O. 23/V 73 R. 119 ihre Bedeutung eingebüßt hatten, erfolgte die formelle Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 R. 195 seinem vollen Umfange nach mit dem Gesetze zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 R. 50, Art. I., welches den Schlussstein der dermaligen Entwicklung bildet.

Wenn es trotz des gewaltigen Umschwunges, der sich hiermit im Bereiche der staatlichen Gesetz-

gebung vollzog, nach den ersten Frictionen wieder zu friedlichem Zusammenwirken der kirchlichen u. Staatsgewalt kam, so gebürt hieran beiden Factoren das Verdienst. Die Kirche hat — eingedenk der Mahnung des großen Rechtskenners auf dem päpstlichen Stuhle, Benedict XIV. (de synodo dioecesana, libr. IX, cap. 9) — unter nachdrücklicher Wahrung ihres Rechtsstandpunktes der geschaffenen Sachlage sich gefügt. Andererseits hat aber die staatliche Gesetzgebung — getreu der in dem Ah. Handschreiben v. 30/VII 70 enthaltenen Directive, die historisch gegebenen Verhältnisse im Auge zu behalten — den factischen, wenn auch nicht rechtlichen Zusammenhang mit den früheren Zuständen im wesentlichen aufrecht zu erhalten verstanden, und es wusste auch die Verwaltung durch bedächtige und maßhaltende Anwendung der einschlägigen Normen trotz principiellen Gegensatzes der beiderseitigen Tendenzen einen Zusammenstoß beider Gewalten zu verhüten (Rittner a. a. O., II, 267). So wurde denn das Verhältnis gegenseitiger Achtung und Förderung zwischen Kirche u. Staat angebahnt, dessen der erleuchtete Kirchenfürst auf Petris Thron, Leo XIII., in seinem Breve vom Mai 1894 an den Cardinal Fürsterzbischof Schönborn mit den edlen Worten gedenkt: „Cum praesentis temporis prosperitas justitia maxime et honestate morum nitatur, eget civilis potestas ab religione juvari, cujus est temperare animos et omnem virtutem excolere; vicissim religio, ut quae non unis animis imperet, sed hominibus iisque societatem inter se coëuntibus, ab civili regimine amice ut subveniatur postulat. Hinc statum et ecclesiam ab altero

separandos contenditur perperam; sed illos mutuo conjungi foedere necesse est!"

Literatur.

Außer der im Texte genannten: Thomassin: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, pars II., lib. 3. cap. 101 (Venetiis 1766, pag. 594 sequ.). M. Fleury: Histoire ecclesiastique, tom. XIX, Paris 1758; Discours septième, pag. 1—31. Riffel: Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, 1836. Dove: De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855. Bouix: De judiciis ecclesiasticis, II. tomi, 1855. Molitor: Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, 1856. Biener: Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, 1827. Tanon: Histoire des tribunaux de l'inquisition en France 1893 pag. 326 ff. Friedberg: De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio. 1859; und: Die Grenzen zwischen Staat u. Kirche, 1—3, 1872. München: Das canonische Gerichtsverfahren. 1865, 2 Bde. Sohm: Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche (Doves Zeitsch. f. Kirchenrecht, IX.). Edgar Löning: Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, II, 1878. Paul Fournier: Les officialités au moyen age, Paris 1880, pag. 64 ff. Nißl: Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886. Sodann Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts, II, 67 ff. Schulte: System des Kirchenrechts, II, 374 ff. Vering: Kirchenrecht, 1893, S. 673 ff. Rittner: Katholisches Kirchenrecht (poln.), Lemberg, II, 27 ff. Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts,

IV. Bd. 1888, V. Bd. 1895. Krones: Oesterreichs Geschichte (Neuzeit), 1879. Ueber die Entwicklung und den Niedergang kirchlicher Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vgl. Ott: Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879, S. 3 ff., 114 ff. — Ein spärlicher Rest kirchlicher Gerichtsbarkeit wurde durch „das dem deutschen Ritterorden eingeräumte Abhandlungsrecht über das frei eigene Vermögen der Hoch- und Deutschmeister, der Ordensritter u. Ordenspriester" (§ 14, 15, P. 28/VI 40, Z. 451 J. G. S.) jüngst (G. 1/VIII 95 R. 110, Art. VIII) aufrecht erhalten.



Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

